

öffentliche Auslegung umweltbezogener Stellungnahmen aus Vorabfrage bei Behörden

Von: Wagner, Elke - LfULG <Elke.Wagner@smul.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 27. Januar 2020 13:24
An: Lutz Bothe
Betreff: Flächennutzungspläne der Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer
Anlagen: Geologie_L5342_Stollberg.gdb.zip; Prüfung Geologie.docx; Prüfung Strahlenschutz.docx

AZ: 21-0209/2/24

Sehr geehrter Herr Bothe,

Bezug nehmend auf Ihre Datenanfrage vom 12.12.2019 möchte ich Ihnen folgende Ergebnisse mitteilen:

Die Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge werden durch die Planung nicht berührt.
Die Stellungnahme und Daten des Fachbereichs Geologie und Strahlenschutz liegen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Wagner
Sachbearbeiterin

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Referat 21| Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit
August-Böckstiegel-Straße 1 | 01326 Dresden Pillnitz
Postanschrift: Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden Pillnitz
Tel.: +49 351 2612 2108 | Fax: +49 351 2612 2099
elke.wagner@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de/fulg

- Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Täglich für ein gutes Leben.

Von: Wagner, Elke - LfULG
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 14:05
An: 'Lutz Bothe' <Bothe@staedtebau-chemnitz.de>
Betreff: AW: Flächennutzungspläne der Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer --- Vollmachten

Sehr geehrter Herr Bothe,

vielen Dank für die Vollmachten.

Ich habe für Sie noch einen Hinweis zum Thema „Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“. In unserem Haus gibt es dazu keine Informationen. Die beiden Städte gehören aber zu einer LEADER-Region. Unter https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4712.htm finden sie eine Karte zu den LEADER-regionen, hinterlegt mit Informationen und Ansprechpartnern. Eventuell könnten die Programme entsprechende Ziele enthalten.

Ich wünsche Ihnen auch besinnliche Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Wagner

Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer - Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP)

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB [Datenabfrage] zu den geologischen Belangen

Verwendete Unterlagen

- [1] Anschreiben des Büros für Städtebau GmbH Chemnitz vom 12.12.2019 mit zwei Karten zum Geltungsbereich
- [2] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse
- [3] Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen von 2013 (Karte 10 – Sicherungswürdigkeit)
- [4] Hydrogeologisches Übersichtsgutachten Kreis Zschopau / Manfred Beier. Freiberg, 09.01.1984. Fachgutachten – unveröffentlicht
- [5] Hydrogeologisches Übersichtsgutachten Kreis Annaberg / Manfred Beier. - Freiberg, 1979 Fachgutachten - unveröffentlicht

1 Anlass

Mit [1] bittet das Büro für Städtebau GmbH Chemnitz um Unterstützung bei der Planaufstellung o.g. Flächennutzungspläne. Konkret sind Angaben und Informationen zu folgenden geologischen Sachverhalten angefragt:

- regionalgeologische Angaben
- hydrogeologische Verhältnisse

2 Prüfumfang / Prüfbemerkung

Die Prüfung in der Abteilung 10 (Geologie) erfolgte für den in [1] dargestellten Rechercheraum.

3 Daten und Informationen

3.1 Informationen zur Rohstoffgeologie (Herr Járóka, Tel. 03731/294-1414)

in den in [1] ausgewiesenen Geltungsbereichen der Flächennutzungspläne (FNP) Ehrenfriedersdorf und Geyer befinden sich sicherungswürdige Rohstoffvorkommen von Festgesteinen, welche bei der Aufstellung der FNP berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren befinden sich in beiden Geltungsbereichen Verbreitungsgebiete von Erz- und Spatvorkommen. Um die Berücksichtigung nachfolgender Informationen wird gebeten.

Festgesteinsvorkommen

Die Gneis-Vorkommen „Sauberg“, „Kalter Muff“ und „Neundorf“ befinden sich teilweise bzw. vollständig im Geltungsbereich des FNP Ehrenfriedersdorf (siehe Abb. 1). Die genannten Vorkommen sind in [3] mit einer hohen („Kalter Muff“) bzw. der höchsten Sicherungswürdigkeit („Sauberg“ und „Neundorf“) aufgeführt.

Wir empfehlen die betroffenen Flächen von großflächigen infrastrukturellen Planungen freizuhalten um die Flächen für potenzielle Abbauvorhaben nicht unnötig zu blockieren. Dies gilt insbesondere für das Verbreitungsgebiet des Gneis-Vorkommens „Sauberg“, das im Zuge der Zinnerz-Erkundung im Raum Ehrenfriedersdorf umfänglich durch Bohrungen erkundet wurde.

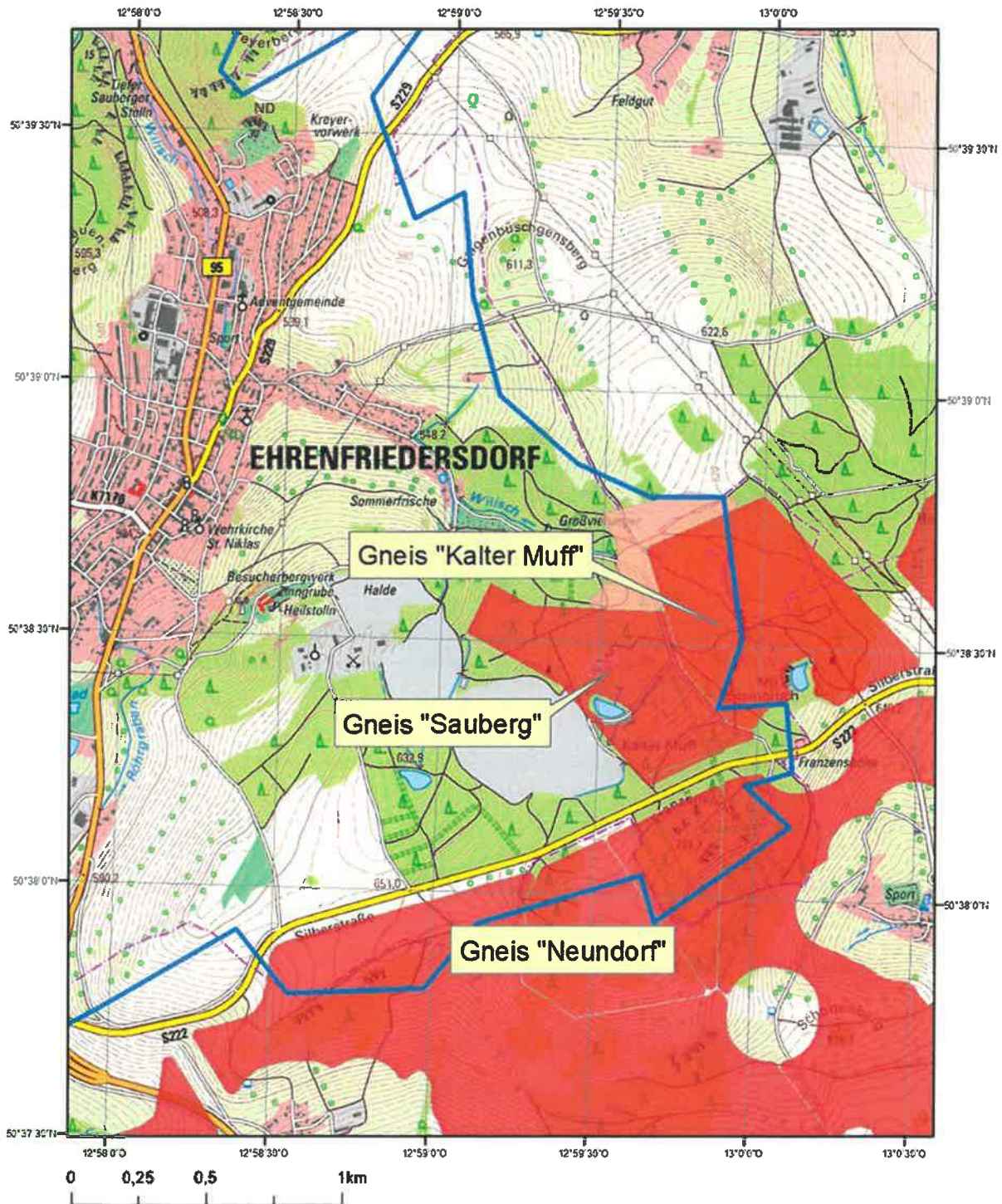


Abb. 1: Verbreitung der Gneis-Vorkommen „Sauberg“, „Kalter Muff“ und „Neundorf“ im Geltungsbereich des FNP Ehrenfriedersdorf.

Erz- und Spat-Vorkommen

Innerhalb der Geltungsbereiche der FNP Ehrenfriedersdorf und Geyer befinden sich Verbreitungsgebiete von Zinn-Wolfram-, Zinn-Zink-Kupfer- sowie von Fluss- und Schwespat-Vorkommen. Für diese Rohstoffe wurden seitens des Sächsischen Oberbergamtes Aufsuchungserlaubnisse an verschiedene Firmen erteilt.

Aus unserer Sicht resultieren bezüglich der Erz- und Spat-Vorkommen derzeit keine Einschränkungen, die bei Aufstellung der Flächennutzungspläne berücksichtigt werden müssten.

3.2 Geologische Daten

Für die Plangebiete liegen im Sächsischen Bohrarchiv [2] eine Vielzahl geologischer Aufschlussdaten, teilweise mit Grundwasserinformationen vor. Diese können im Internet unter dem Link (Geologische Aufschlüsse in Sachsen) <http://www.geologie.sachsen.de/geologische-aufschluesse-in-sachsen-13841.html> lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.

Die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse lassen sich auf den geologischen Themenkarten des LfULG im Internet unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de/karten-und-gis-daten-4148.html> einsehen.

Das Plangebiet befindet sich auf dem geologischen Messtischblatt im Maßstab 1:25.000 „Geyer-Ehrenfriedersdorf (127)“ Nr. 5343, Ausgabe 1899. Über die Deutsche Fotothek in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden kann die Geologische Specialkarte des Königreichs Sachsen digital unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.deutschefotothek.de/cms/kartenforum-sachsen-geologie.xml>.

Die GIS-Daten zum geologischen Kartenwerk „Erzgebirge/Vogtland im Maßstab 1 : 50.000 für Blatt Stollberg, Nr. L 5342 sind in der zip-Datei als „L5342_Stollberg.gdb.zip“ enthalten.

3.3 Angaben zur Geologie

Aussagen zur Regionalgeologie und zum Festgesteinsuntergrund sind im nachfolgenden Kapitel 3.4 enthalten.

3.4 Informationen zur Hydrogeologie (Herr Mathias Hübschmann, Tel. 03731/294 1500 Mathias.Huebschmann@smul.sachsen.de)

Die Gemeinden Geyer und Ehrenfriedersdorf befinden sich innerhalb des Erzgebirges-Antiklinoriums. Das Festgestein baut sich in diesem Bereich aus einer Abfolge von metamorphen bis hochmetamorphen Gesteinen auf, bestehend aus kuppelförmig gebauten Gneiskernen, denen sich nach außen eine Hülle von Gesteinen mit abnehmenden Metamorphosegrad anschließt [5], welche an der Oberfläche als annähernd NO-SW streichende, mehr oder weniger breite bis schmale Bänder sichtbar werden.

Im Nord-Westen Geyers und im westlichen Teil von Ehrenfriedersdorf tritt Ton- bis Schluffphyllit auf. Diese gehen im mittleren Bereich der Gemeinden in Muskowitphyllit über, welcher wechsellagert mit Zweiglimmerschiefer sowie Lagen von Kalksilikatfels. Es folgen Zweiglimmerschiefer und Gneis im südöstlichen Raum von Geyer. Welche sich auf dem Verwaltungsgebiet von Ehrenfriedersdorf zu granatführenden bzw. granatreichen Muskowitglimmerschiefern fortsetzen und im östlichen Raum von Ehrenfriedersdorf von Gneis abgeschlossen werden.

Das Festgestein ist oberflächennah zersetzt bzw. unterschiedlich stark verwittert. Die Mächtigkeit dieser Verwitterungs- und Zersetzzone ist variabel jedoch allgemein geringmächtig [4][5].

Das Festgestein mit seiner Verwitterungs- bzw. Zersetzzone wird von geringmächtigen Solifluktuationsdecken aus Hanglehm und Hangschutt überlagert. Die Mächtigkeit dieser

pleistozänen Lockergesteinsdecke variiert: in Hangbereichen der Täler kann sie über 2 m betragen. Gelegentlich wechselt sie sich hier auch mit Zinnseifen ab. Innerhalb der Talauen wird das Festgestein von Auenlehm über Sand und Kies (z.T. hochweichselzeitlich) der ebenen Bach- und Flussauen überdeckt.

Die natürliche Schichtabfolge kann oberflächennah durch Aufschütt- und Verfüllmassen anthropogen verändert worden sein.

Der Untergrund des Planungsbereiches ist tektonisch intensiv beansprucht und daher stark zerblockt. Als Folge sind die Gesteine gegeneinander versetzt und das Gebiet ist mit NW-SO bis NO-SW streichenden Störungs- und Zerrüttungszonen durchzogen, wovon einige jedoch nur vermutet werden.

Es finden sich örtlich Granit-Intrusionen sowie Erzgänge, außerdem noch Einschlüsse von Quarzit, Kalksilikatfels, Amphibolit, Dolomit und Marmor.

Hinsichtlich der Hydrogeologie kann man davon ausgehen, dass in den rolligen Bereichen der Deckschichten und der Verwitterungszone der Festgesteine eine niederschlagsabhängige, oberflächennahe Grundwasserführung aus dem Zwischenabfluß vorhanden ist, welche reliefabhängig und zur nächsten Vorflut gerichtet ist.

Innerhalb der anstehenden Festgesteine ist Grundwasser an das hydraulisch wirksame Trennflächengefüge wie Klüfte, Störungs- bzw. Zerrüttungsbereiche, Schicht- und Schieferungsflächen gebunden. Das Gefüge innerhalb der karbonatischen Gesteine ist verkarstet [4].

Je nach Durchtrennungsgrad und Verkarstung des Gebirges kann die Grundwasserführung im Bereich des klüftigen Festgesteins stark kleinräumig variieren. Gemäß [4], [5] ist das Festgestein im Raum Geyer und Ehrenfriedersdorf nur gering bis mäßig klüftig, in welchem man geringe bis mittlere Grundwasserführungen erwarten kann. Eine Ausnahme besteht im westlichen Bereich von Ehrenfriedersdorf, wo eine mittlere, zum Teil gute Grundwasserführung in teilweise stark klüftigen Gesteinen [5] vorhanden ist.

Im Bereich von Störungen kann jedoch mit verhältnismäßig höheren Wasserwegsamkeiten, höheren Grundwasserzuflüssen sowie mit unterschiedlichen Grundwasserzuflussniveaus gerechnet werden (Trinkwasserschutzgebiet ‚Großer Behälter‘ Geyer).

Im Raum Geyer/Ehrenfriedersdorf ist der Untergrund durch bergbauliche Tätigkeiten auf den Rohstoff Zinn intensiv verändert worden, was die hydrogeologischen Verhältnisse stark beeinflusst. Es entstanden künstliche Entwässerungssysteme [4], [5]. Mundlöcher ehemaliger Bergbauschächte werden als Wasserfassungen in Geyer und in Ehrenfriedersdorf genutzt.

Das Grundwasser kann geogen und anthropogen u.a. mit Schwermetallen belastet sein.

Da die Deckschichten im Verbreitungsgebiet nur lokal und geringmächtig in Form der genannten pleistozänen Solifluktsdecken sowie holozänen Auenlehme ausgebildet sind, unterliegt die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bedeutenden Schwankungen.

Die Gemeinden Geyer und Ehrenfriedersdorf sind damit einem Gebiet mit in Bezug auf den Grundwasserschutz komplizierten geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen zuzuordnen (wechselhafte geologisch-lithologische Untergrundverhältnisse, schwer prognostizierbare Grundwasserführung sowie ggf. vorhandene Beeinflussung durch Störungsstrukturen, Kontamination, unterschiedliche hydraulische Potenziale, einschließlich gespannte Druckverhältnisse).

Im Verwaltungsgebiet Geyer befindet sich mehrere Trinkwasserfassungen, welche sich die Schutzzone III teilen. Diese nimmt einen verhältnismäßig großen Teil des westlichen Gemeindegebietes ein (Großer Behälter Geyer; Zwönitzer Wasser Geyer; Heidebrunnen; Pumpwerk Heideteich).

Des Weiteren fällt ein Trinkwasserschutzgebiet auf den westlichen Bereich der Grenze zwischen Geyer und Ehrenfriedersdorf (Schurf 1 Geyer (in Überarbeitung)).

Ein drittes und viertes Trinkwasserschutzgebiet liegen mit seinen jeweils dritten Schutzzonen im N-W Grenzbereich zu Ehrenfriedersdorf (Nobiswiese/Greifensteine; Schacht 395 Hornersdorf).

3.5 Daten zur Hydrogeologie

Informationen zu den regionalen hydrogeologischen Verhältnissen, zu Grundwasseraufschlüssen, Grundwassernutzungen etc. sind u. a. in folgenden Unterlagen enthalten. Diese können im Archiv des LfULG Freiberg eingesehen werden (Kontakt: BibliothekFreiberg.LfULG@smul.sachsen.de).

- Hydrogeologisches Übersichtsgutachten Kreis Zschopau / Manfred Beier. Freiberg, 09.01.1984. Fachgutachten – unveröffentlicht
- Hydrogeologisches Übersichtsgutachten Kreis Annaberg / Manfred Beier. - Freiberg, 1979 Fachgutachten - unveröffentlicht

Die Hydrogeologische Übersichtskarte HÜK200 ist im Internet unter der Adresse <http://www.geologie.sachsen.de/hydrogeologische-uebersichtskarte-13875.html#a-13903> → Link „zur Interaktiven Karte HÜK200(IDA)“ durch Einzoomen in das Bearbeitungsgebiet einzusehen.

Informationen zu Trinkwasserschutzgebieten können im Internet des LfULG unter dem Link <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6318.htm> recherchiert werden.

Zum aktuellen Kenntnisstand bestehender Trinkwasserschutzgebiete ist bzgl. der betroffenen Flächen und der möglichen Nutzungskonflikte oder Nutzungseinschränkungen die zuständige Wasserbehörde zu konsultieren. Ansprechpartner wäre die Untere Wasserbehörde des Kreises Annaberg.

3.6 Massenbewegungen

In Auswertung der topographischen Kartenwerke befinden sich im Plangebiet verschiedenartige Böschungen, u.a. natürliche Hangböschungen. Derartige Böschungen sind grundsätzlich durch Massenverlagerungen gefährdet, wie z.B. Rutschungen oder Steinschläge.

Um Massenbewegungen im Freistaat Sachsen systematisch zu erfassen wurde im Jahr 2004 vom Referat Ingenieurgeologie ein Ereigniskataster eingerichtet. Es handelt sich um ein Access-basiertes Kataster mit einer GIS-Verknüpfung. Zurzeit sind im Kataster 747 Ereignisse erfasst. Im FNP-Gebiet ist derzeit kein Ereignis registriert. Weitere Informationen zum Ereigniskataster sind auf der Internetseite www.geologie.sachsen.de, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/9605.htm> ersichtlich.

Um ein möglichst umfangreiches Ereigniskataster aufbauen zu können, sind für uns alle Informationen über Massenbewegungen von Interesse. Wir bitten deshalb die Stadtverwaltung Geyer und die Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf Angaben zu aktuellen und zurückliegenden Steinschlag- und Felssturzereignissen an unsere Einrichtung zu melden. Die Meldung kann formlos per E-Mail an Buergieranfrage.lfulg@smul.sachsen.de erfolgen.

Andrea Schreiber
Referentin

Prüfung Strahlenschutz

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

Prüfergebnis

Das zu überplanende Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche [1], jedoch befindet sich lt. Kataster [1] in diesem ein altes Bergbaugelände mit zahlreichen Objekten des Altbergbaus (vorwiegend Halden).

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor, aber bergbaubeeinflusste anthropogene Auffüllungen weisen oftmals erhöhte Gehalte natürlicher Radionuklide auf. Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet außerdem in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung sollten die gesetzlichen Anforderungen [2],[3] zum Radonschutz beachtet werden.

Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).

Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

Hinweise zum Radonschutz

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221

Telefax: (0371) 46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

Ansprechpartner:

Cornelia Pröhl

Sachbearbeiterin

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Referat 54 | Strahlenschutz

Tel.: +49 351 2612 5421 | Fax: +49 351 2612 5399

cornelia.proehl@smul.sachsen.de

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Ehrenfriedersdorf und Geyer, Erzgebirgskreis, Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Flächennutzungsplans.

Das Landesamt für Archäologie bittet um Kenntlichmachung der archäologischen Kulturdenkmale im Flächennutzungsplan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Dazu übergeben wir Ihnen eine Liste und die Kartierung der bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern **tatsächlich wesentlich umfangreicher** sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.

In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.

Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren **Erhaltung dauerhaft gewährleistet** ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztlich die **Zerstörung** eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
Bo

Ihre Nachricht vom
12.12.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/44/533-2019/32182

Dresden,
18.12.2019



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr. 315 582 500 5
BLZ 850 503 00
IBAN: DE09850503003155825005
BIC: OSDDDE81

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

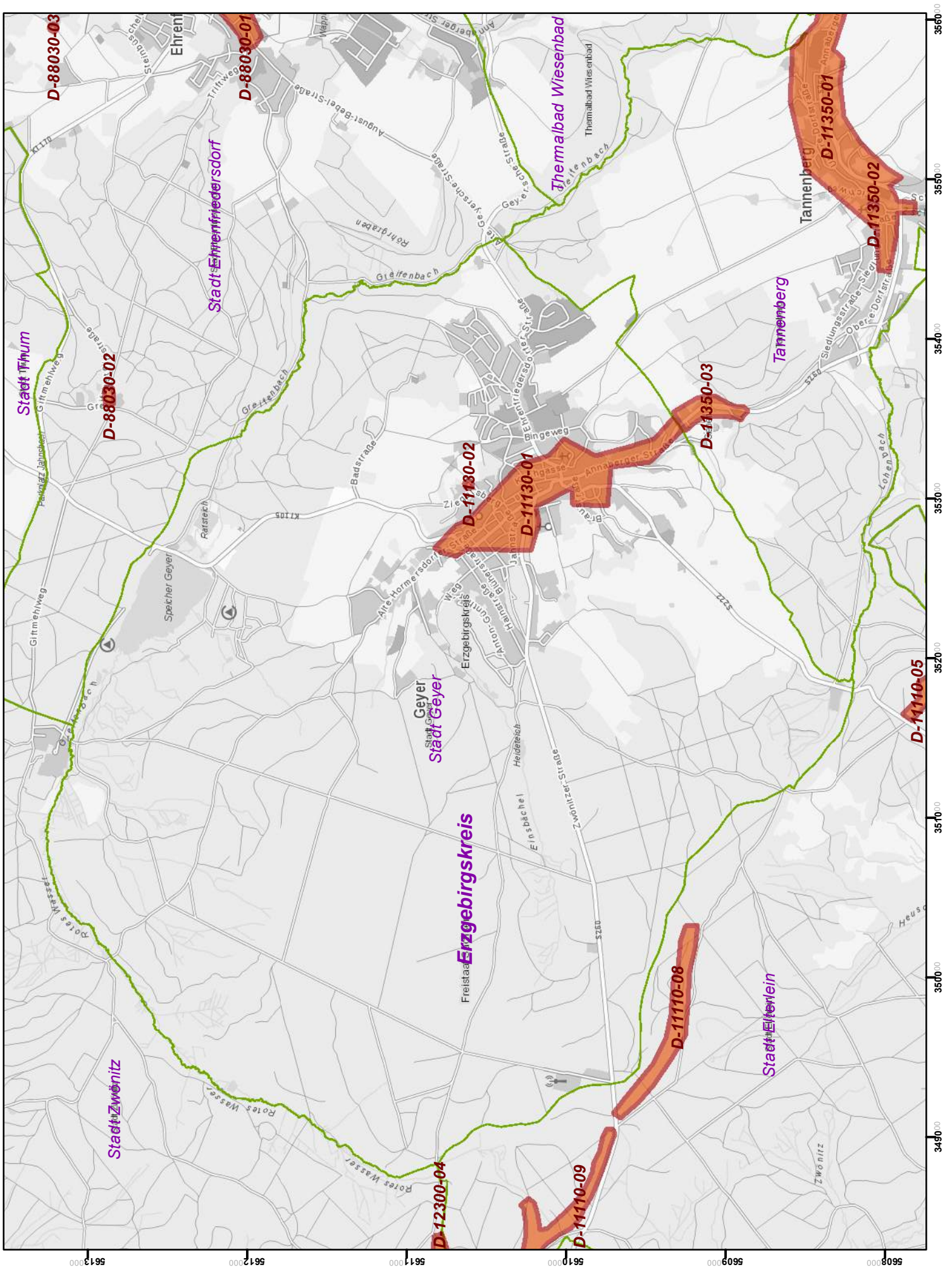
Das Landesamt für Archäologie steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Gespräche zur Verfügung und bittet um eine enge Einbindung in den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD ERZ



Archäologische Denkmale

Kartenhintergrund © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Archäologie © Landesamt für Archäologie Sachsen, Recherche vom 17.12.2019

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Vor Maßnahmen mit Bodeneingriffen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden!



Maßstab
1:30.000

**Betrieb Freiburger
Mulde / Zschopau**

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Rauenstein 6A | 09514 Pockau - Lengfeld

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Romy Löschner

Durchwahl
Telefon: +49 37367 310-157
Telefax: +49 37367 310-130

romy.loeschner@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen
Bo

Ihre Nachricht vom
12.12.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B30-3203/57/2355
Vg. 19-1283200/Allgemein

Pockau - Lengfeld,
09.01.2020

Vorgang: 19-1283200/Allgemein
Flächennutzungsplan (FNP) Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer
Aufstellung von Flächennutzungsplänen - frühzeitige Beteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Datenabfrage)

Sehr geehrter Herr Bothe,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit und in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.12.2019, bei uns eingegangen am 13.12.2019, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Vom Plangebiet sind keine Gewässer I. Ordnung, keine wasserwirtschaftlichen Anlagen, keine elektrischen Anlagen sowie keine Grundstücke des Freistaates Sachsen betroffen, welche in Verwaltung der LTV stehen. Auch sind in den angefragten Gebieten keine baulichen Vorhaben der LTV in Vorbereitung oder Ausführung.

In Ehrenfriedersdorf ist die Wilisch Gewässer II. Ordnung. Unmittelbar am nördlichen Ende des Betrachtungsgebietes für Ehrenfriedersdorf wird die Wilisch vom Gewässer II. Ordnung zum Gewässer I. Ordnung.

Die Wilisch ist ein Gewässer, welches bei Regenereignissen unwahrscheinlich schnell anspricht und somit von ihr eine enorme Hochwassergefahr ausgeht (letztes Beispiel August 2018). Weil das nach Aussagen älterer Anwohner in der Vergangenheit nicht so war, ist davon auszugehen, dass diese Situation durch unverhältnismäßig hohe Flächenversiegelung im Oberlauf künstlich verursacht wurde. Wir bestehen deshalb darauf, dass für jede geplante Flächenversiegelung, die ein Ableiten von Oberflächenwasser in die Vorflut verursacht, eine mindestens gleichwertige Entsiegelung oder ein fachlich fundiert und nachgewiesener Rückhalt mit Drosselabfluss sichergestellt wird.

Die vorgenannte Forderung ist für die Erstellung des Flächennutzungsplans (FNP) aus unserer Sicht deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil für neu ausgewiesene zu bebauende Flächen schon im Vorfeld ein Konzept stehen sollte, welches die vorgeplanten Entsiegelungen oder die neu zu errichtenden Regenrückhaltesysteme beinhalten muss.



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Freiburger Mulde/
Zschopau
Rauenstein 6A
09514 Pockau - Lengfeld

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE26850200860004407873
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente





In Bezug auf den FNP der Stadt Geyer fließen ebenfalls mehrere Gewässer II. Ordnung im Bereich der angrenzenden Gemeinden in ein Gewässer I. Ordnung. Hier bitten wir um angemessene Bewertung der ggf. zu versiegelnden Flächen in Bezug auf den notwendigen Regenwasserrückhalt.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Betroffenheit. Weiterführende Hinweise/Daten zur Aufstellung können nicht gegeben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Hunger'.

Frank Hunger, M. Sc.
Betriebsleiter



PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

009

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf
Markt 1
09427 Ehrenfriedersdorf

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 28. Januar 2020
Bearbeiter: Fr. Peters
Telefon: (0375) 289 405 23
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Flächennutzungsplan der Stadt Ehrenfriedersdorf

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Dem Schreiben der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz vom 12. Dezember 2019 lagen folgende Unterlagen bei:

- Lageplan zum Gemeindegebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten.

Sachverhalt

Die Stadt Ehrenfriedersdorf beabsichtigt, einen Flächennutzungsplan zu erarbeiten, der auf den parallel in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Geyer abgestimmt werden soll. Es werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zunächst die bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Sachverhalte und Daten erfragt.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Regionales Windenergiekonzept und Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs).

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung der Planung zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Zunächst ist festzustellen, dass die Aufstellung der aufeinander abgestimmten Flächennutzungspläne der Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer grundsätzlich begrüßt wird. Aus regionalplanerischer Sicht wäre es jedoch erforderlich, auch die Stadt Thum in die Planung einzubeziehen, um Planungsinhalte bzgl. der Funktionsteilung entsprechend der zentralörtlichen Ausstattung aufeinander abzustimmen. Die Stadt Thum verfügt lediglich für den Ortsteil Jahnsbach über einen seit 12. April 1996 wirksamen Flächennutzungsplan. Die Städte des im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erneut festgelegten grundzentralen Verbundes Ehrenfriedersdorf-Geyer-Thum sollten insbesondere ihre vorbereitende Bauleitplanung [über die ohnehin nach § 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) notwendige Abstimmung zwischen Nachbargemeinden hinaus] inhaltlich aufeinander abstimmen. Mehr noch, die gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mehrere Gemeinden setzt eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit voraus, die in einer entsprechenden vertraglichen Regelung, zum Beispiel mittels eines landesplanerischen Vertrages nach § 14 (2) Nr. 1 ROG, zu fassen ist.

In diesem Zusammenhang ist es deshalb aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig, dass für die Gemeinden des grundzentralen Verbundes ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erarbeitet wird. Dies ergibt sich aus § 204 BauGB, wonach ein gemeinsamer Flächennutzungsplan insbesondere dann aufgestellt werden soll, wenn die Ziele der Raumordnung eine gemeinsame Planung erfordern. Dies ist auf Grund der Festlegung als grundzentraler Verbund mit der erforderlichen gemeinsamen Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Textteil als auch Kartendaten des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge auf der Homepage des Planungsverbandes abrufbar sind: <https://www.pv-rc.de>. Ausgewählte Kartendaten zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz werden mit der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden hinsichtlich der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes folgende Hinweise gegeben:

Siedlungsentwicklung

Die Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum bilden gemäß Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz den grundzentralen Verbund Ehrenfriedersdorf-Geyer-Thum. Insofern ist mit der vorbereitenden Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die grundzentrale Ausstattung der drei Städte funktionsteilig erfolgen kann.

Die Städte Ehrenfriedersdorf und Geyer besitzen zudem aufgrund ihrer Lage am Greifenbachstauweiher/Geyerschen Teich die besondere Gemeindefunktion Tourismus. Insofern besteht, um die festgelegte besondere Gemeindefunktion zu erhalten, das regionalplanerische Erfordernis, die Freizeiteinrichtungen um die Gewässer zu erhalten und weiter auszubauen.

Bezüglich der Siedlungsentwicklung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze der Kapitel 2.1 bis 2.4 sowie 2.6 und 5.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge bzw. die Ziele und Grundsätze der Kapitel 1.2, 1.3 und 1.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Grundsätzlich soll die Entwicklung der Siedlungen an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert und flächensparend erfolgen. Dabei sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen unter Einbeziehung der Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (wie auch im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz) sind die Gemeindeteile Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum gleichermaßen als Versorgungs- und Siedlungskerne des grundzentralen Verbundes festgelegt. Zudem erfolgte in Karte 11 der Anlage 5 i. V. m. Kapitel 5.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge die Festlegung von Versorgungskernen des städtischen Einzelhandels und von zentralörtlichen Standortbereichen in Ehrenfriedersdorf und Thum, sowie eines sonstigen Einzelhandelsgroßstandortes in Ehrenfriedersdorf. In Geyer erfolgte hingegen keine solche Festlegung.

Dies ist entsprechend der Begründung zu Ziel Z 5.2.2 dadurch zu erklären, dass Versorgungskerne des städtischen Einzelhandels und zentralörtliche Standortbereiche nur für ausgewählte Grundzentren (Zentrale Orte mit mehr als 5.000 Einwohnern) als notwendig und erforderlich erachtet wurden.

Entsprechend der Begründung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sind die Versorgungskerne des städtischen Einzelhandels die zentralen Bereiche der Stadt, in denen auf relativ engem Raum eine intensive Funktionsdurchmischung von Wohnen, Einkaufen und Dienstleistungsangeboten besteht und in denen sich in der Regel auch die anderen Bereiche des öffentlichen Lebens konzentrieren. Neulokalisierungen von insbesondere großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind daher in aller Regel ohne tiefere regionalplanerische Prüfung möglich. Zentralörtliche Standortbereiche dagegen stellen bezüglich größerer Einzelhandelsvorhaben Ergänzungsgebiete zu den Versorgungskernen des städtischen Einzelhandels dar. Jedoch ist vor Ansiedlungsentscheidungen in den zentralörtlichen Standortbereichen durch die Kommune zu prüfen, ob das betreffende Vorhaben zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion auch unter Berücksichtigung der im Versorgungskern befindlichen Vielfalt des kleinteiligen Einzelhandels beiträgt. Wesentliche Beeinträchtigungen der in der Stadt gewachsenen Einzelhandelsstruktur infolge der beabsichtigten Einzelhandelsentwicklung oder aber auch absehbare negative Auswirkungen auf die analoge Funktion in benachbarten Zentralen Orten sind dabei auszuschließen.

Im Hinblick auf die Ziel- und Rahmensetzungen des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz soll gemäß Ziel Z 1.7.5 die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Versorgungs- und Siedlungskern der Grundzentren gemäß Ziel Z 1.3.2.1 zur Sicherung der Nahversorgung nur im zentralen Versorgungsbe- reich zulässig sein. Dieser ist im Rahmen der Bauleitplanung abzugrenzen und entsprechend zu begründen. Um dies planerisch umsetzen zu können, sind kommunale Einzelhandelskonzepte, insbesondere durch die Zentralen Orte der Region (hier für den grundzentralen Verbund) zur Vorbereitung der abschließenden planerischen Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels, zu erarbeiten (siehe Ziel Z 1.7.3).

Die im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge unter Ziel Z 5.2.2 i. V. m. der in Anlage 5 (hier: grundzentraler Verbund Ehrenfriedersdorf-Geyer-Thum, Karte 11) festgesetzten Versorgungskerne des städtischen Einzelhandels und der zentralörtlichen Standortbereiche sind dabei mit einzubeziehen. Die in Anlage 5 enthaltenen abgegrenzten Teilgebiete stellen die zentralen bzw. zentrumsnahen Gebiete dar, die als sog. „städtebaulich integrierte Lagen“ zu bezeichnen sind.

Die geforderte Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung schafft die notwendige Planungssicherheit für Investoren und Städte im Steuerungs- und Genehmigungsprozess. Bestärkt werden diese Zielformulierungen durch die Ausweisungsmöglichkeit von zentralen Versorgungsbereichen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 2 BauGB, die zugleich eine höhere Verbindlichkeit kommunaler Einzelhandelskonzepte schaffen soll. Mit der Darstellung des zentralen Versorgungsbereiches im Flächennutzungsplan wird dieser planungsrechtlich geschützt. Die alleinige Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche in einem Einzelhandelskonzept ist dafür nicht ausreichend. Durch die Darstellung des zentralen Versorgungsbereiches im Flächennutzungsplan ist es möglich, den Einzelhandel und damit auch die gewachsene Zentrenstruktur zu bewahren und auszubauen sowie vor schädlichen Planungen benachbarter Gemeinden zu schützen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanerarbeitung ist es deshalb erforderlich, sich mit den aktuellen Einzelhandelsentwicklungen innerhalb des grundzentralen Verbundes auseinanderzusetzen und entsprechende Aussagen im Erläuterungsbericht zu treffen.

Festlegungen in Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz

Grünzäsur

Gemäß o. g. Raumnutzungskarten sind zwischen der Stadt Ehrenfriedersdorf und der Gemeinde Drebach und der Stadt Ehrenfriedersdorf und der Ortslage Herold der Stadt Thum Grünzäsuren festgelegt.

Grünzäsuren sind kleinräumige Bereiche des Freiraums zum Schutz siedlungsnaher ökologischer oder Erholungsfunktionen sowie zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete.

Grünzäsuren sind gemäß Ziel Z 1.6.1 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie sind gemäß Ziel Z 3.5.4 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und Ziel Z 1.6.2 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz hinsichtlich ihrer Abgrenzung und Nutzung mit den Mitteln der Bauleitplanung örtlich auszuformen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz

Digitale Daten zur Abgrenzung der Gebiete gemäß Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge stehen zum Download auf unserer Homepage bereit. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) aus Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge wurde identisch in den Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz übernommen, in dem diese nun in Karte 1 „Raumnutzung“ als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt werden. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgt auf Basis der Kriterien, die in der Begründung zu Ziel Z 2.1.3.1 aufgelistet sind.

Das Vorranggebiet entlang des Greifenbachs an der Gemeindegrenze zu Geyer wurde insbesondere festgelegt aufgrund

- des Greifenbachs, welcher als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop und als Lebensraumtyp 3260 kartiert wurde und
- des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“.

Das Vorranggebiet westlich von Ehrenfriedersdorf wurde insbesondere festgelegt aufgrund

- zweier nameloser Fließgewässer westlich Ehrenfriedersdorf und
- des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“.

Das Vorranggebiet im Bereich des Frauenbergs wurde insbesondere festgelegt aufgrund

- mehrerer nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope und
- des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“.

Des Weiteren sind die großflächigen Waldgebiete westlich und östlich Ehrenfriedersdorf als Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichert.

Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz

Im Osten des Gemeindegebietes (innerhalb des Waldgebietes um die Franzeshöhe) tangiert das gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes festgelegte Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Hecken- und Steinrückenlandschaft um Annaberg-Buchholz“ das Gemeindegebiet.

Gemäß Ziel Z 2.1.2.2 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sollen in den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Hier ist der Steckbrief Nr. 10 zu beachten (Link: http://www.pv-rc.de/media/files/historische_kulturlandschaften_besonderer_eigenart_region_chemnitz.pdf).

Hochwasserschutz

Bezüglich des Hochwasserschutzes ist das Kapitel 2.2.2 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz zu beachten.

Im Einmündungsbereich des Röhrgrabens in die Wilisch sowie östlich des Einmündungsbereichs entlang der Wilisch ist in Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt (Datenlieferung an Planungsbüro auf CD).

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) eine dem Hochwasser angepasste Nutzung erfolgen soll. Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben sollen an die jeweilige Gefahrenintensität angepasst werden (vgl. Grundsatz G 2.2.2.4 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz).

Im nördlichen Grenzbereich der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Stadt Thum ist im Bereich des Jahnsbachs ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) festgesetzt, welches in Karte 9 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz nachrichtlich dargestellt ist.

Vorranggebiet Wasserversorgung (Datenlieferung an Planungsbüro auf CD)

Im Waldgebiet westlich von Ehrenfriedersdorf befindet sich ein gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes festgelegtes Vorranggebiet Wasserversorgung „1961er Leitung Geyer“ Diesbezüglich sind das Kapitel 2.2.3 und insbesondere das Ziel Z 2.2.3.1 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise bzgl. der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

In Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz wurde der regional bedeutsame Aussichtspunkt „Greifesteine“ (Geländepunkt/Felsen) festgelegt. Grundsatz G 2.1.2.6 ist zu berücksichtigen.

Außerdem erfolgte die Festlegung von den Schwerpunkten des archäologischen Kulturdenkmalschutzes:

- Relikte des historischen Erzbergbaus Ehrenfriedersdorf – Greifensteine,
- Relikte des historischen Erzbergbaus am Sauberg.

Hierzu ist der Grundsatz G 2.1.2.7 zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurde in Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz folgende regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen festgelegt:

- Randstufe der Geyerschen Platte,
- Geyersche Hochfläche mit Greifensteine, Schlegelberg, Schätzenstein,
- Kalter Muff mit Franzeshöhe.

Es ist das Ziel Z 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

In Karte 9 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind für die Stadt Ehrenfriedersdorf Gebiete mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens (Ziele Z 2.1.5.3 und Z 2.1.5.4), Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Ziel Z 2.2.1.4) sowie Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes (Ziel Z 2.2.2.7) festgelegt. Die Ziele sind entsprechend bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

In Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind für die Stadt Ehrenfriedersdorf Gebiete mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (Grundsatz G 2.1.5.5), großflächige Gebiete mit stark sauren Böden (Grundsatz G 2.1.5.6) sowie ein regionaler Schwerpunkt für Grundwassersanierung (Ziel Z 2.2.1.1) festgelegt. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

In Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz wurde im westlichen Gemeindegebiet der Wald-Lebensraum „Geyerscher Wald“ festgelegt. Grundsatz G 2.1.3.8 ist zu berücksichtigen.

Tourismus

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf mit dem Sauberger Haupt- und Richtschacht, den Pressbauen, dem Röhrgraben und den Seifen Greifenbachtal Bestandteile der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří befinden, für die am 6. Juli 2019 die Aufnahme in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes erfolgte. Alle Unterlagen einschließlich Weiterbeantrag, Managementplan und Kartenwerk sind auf Englisch auf der offiziellen Welterbeseite der UNESCO abrufbar unter: <https://whc.unesco.org/en/list/1478>. Diesbezüglich ist der Grundsatz G 1.8.5 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz zu berücksichtigen.

Nachrichtliche Darstellungen im Regionalplan

Folgende Festlegungen wurden nachrichtlich in den Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz übernommen:

Ehrenfriedersdorf liegt an der Ferienstraße „Silberstraße“. Der Internationale Bergwanderweg Eisenach – Budapest führt ebenfalls durch das Gemeindegebiet. Beide überregionalen touristischen Wege, die in Karte 4 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz nachrichtlich dargestellt wurden, sollten ggf. in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

Im Bereich des Waldgebietes westlich von Ehrenfriedersdorf sind die Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassung „Schurf 1 Geyer“ und „Norbiswiese/Greifensteine“ jeweils mit der Schutzzone III als Wasserschutzgebiete gemäß § 46 SächsWG in Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz nachrichtlich dargestellt. Diese sind ggf. in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Ehrenfriedersdorf festgesetzt, welche in Karte E „Regionale Schutzgebietskonzeption“ nachrichtlich dargestellt sind:

- FFH-Gebiet „Moorgebiet Rotes Wasser“,
- Landschaftsschutzgebiet „Greifensteingebiet“,
- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“,
- Flächennaturdenkmal „Eichlerteich“ (Verordnung des Landkreises Annaberg vom 01.06.2001),
- Flächennaturdenkmal „Skarnausbiss am Kreyersberg“ (Beschluss des Rates des Kreises Zschopau Nr. 102 vom 21.04.1983),
- Flächennaturdenkmal „Greifensteine“ (Beschluss des Rates des Kreises Zschopau Nr. 102 vom 21.04.1983).

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind ggf. in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

Das Gemeindegebiet wird von Norden nach Süden von der gemäß Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2019 festgelegten Regionalen Hauptradroute II-12 Mulde-Chemnitz-

Mittelgebirge, die in Karte 4 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz nachrichtlich dargestellt wurde, gequert. Diese Regionale Hauptradroute sollte in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden.

Die raumordnerische Sicherung der Trasse der geplanten Maßnahme „B 95 Ortsumgehung Thum/Ehrenfriedersdorf“ erfolgt durch den Landesentwicklungsplan 2013 ((LEP 2013) vgl. LEP G 3.2.6 i. V. m. Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgt hierzu lediglich die nachrichtliche Darstellung des im LEP 2013 symbolhaft festgelegten Vorbehaltsgebietes „Neubaumaßnahme Bundesstraße“. Es ergeht der Hinweis, dass die Maßnahme gemäß der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz in die Kategorie „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingeordnet wurde. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, wird empfohlen.

Weitere Hinweise

Seitens des Sächsischen Oberbergamtes liegen folgende bergbauliche Genehmigungen vor:

- Bergwerkseigentum Nr. 3084 „Zinn Ehrenfriedersdorf“,
- Hauptbetriebsplan „Geothermieanlage NW-Feld Ehrenfriedersdorf“,
- Abschlussbetriebsplan „Zinnerz Ehrenfriedersdorf“.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß Karte 5 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz der Bereich um den Abschlussbetriebsplan als Bergbaufolgelandschaft (Altbergbaugebiet mit Sanierungsbedarf) Erz- und Spatbergbau festgelegt ist.

Wir weisen weiter darauf hin, dass sich gemäß Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes und nachrichtlich dargestellt in Karte 6 „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz zahlreiche unterirdische Hohlräume im Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf befinden.

In Ehrenfriedersdorf existieren keine Baumschutzsatzung und keine weiteren geschützten Landschaftsbestandteile.

In der Stadt Ehrenfriedersdorf befindet sich das Naturdenkmal „Stieleiche Ehrenfriedersdorf“ (Beschluss von 21.03.1958).

Aussagen zu den Kulturdenkmälern nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz sind in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Hierzu sind die Daten des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie zu verwenden.

Für die Stadt Ehrenfriedersdorf wurde 2017 eine Lärmkartierung im Rahmen der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung 2018 entlang der B 95 vorgenommen. Der Lärmaktionsplan trat am 14. November 2018 in Kraft. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen für die Lärmaktionsplanung sind bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Ggf. können daraus Hinweise zur bevorzugten Lage von Wohn- oder Gewerbegebieten abgeleitet werden.

Für Ehrenfriedersdorf existiert ein Landschaftsplan im Entwurf von 2001 der ISTW Planungsgesellschaft mbH. Der Landschaftsplan ist bei Erfordernis zu aktualisieren und in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Er kann beispielsweise als Grundlage zur Darstellung geplanter Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Gegebenenfalls können daraus Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen abgeleitet werden.

Die im KISS/KoKa-Nat - Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem dargestellten Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen.

Verfahrenshinweise

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
WFE GmbH



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
30010

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: Bo
Ihre Nachricht: 12.12.2019
Unsere Zeichen: 614.523-19(407)-30010(vl)
Datum: 31.01.2020

Stadt Ehrenfriedersdorf
Aufstellung Flächennutzungsplan

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 12.12.2019
- Übersichtsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ehrenfriedersdorf beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Mit Schreiben vom 12.12.2019 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Kleiner

Tel.: 03733 831-4171

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Schulz

Tel.: 03733 831-4100

Auskünfte zum Denkmalbestand erteilen die zuständigen Denkmalfachbehörden – Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) und Landesamt für Archäologie Sachsen (Lfa).

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Auskünfte zu den Bodendenkmalen und archäologischen Relevanzzonen obliegen ebenfalls dem LfA. Beide Denkmalfachbehörden sind im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau Weber

Tel.: 03735 601-6113

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) auf die Erfordernisse des Immissionsschutzes Rücksicht genommen werden muss. Der in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegte Planungsgrundsatz ist zu beachten.

Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG).

Folgende genehmigungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen mit Immissionsschutzauflagen können für das Planungsverfahren relevant sein:

- Sülzle Stahl Ehrenfriedersdorf GmbH, Geyersche Straße 52, 09427 Ehrenfriedersdorf (Lackieranlage)
- Danpower GmbH, Max-Wenzel-Straße 29, 09427 Ehrenfriedersdorf (Heizwerk)
- USR Umwelt Sanierung Recycling GmbH, Am Sauberg 1, 09427 Ehrenfriedersdorf (Recyclinganlage)
- EBG Bau GmbH, Am Sauberg 1, 09427 Ehrenfriedersdorf (Zeitweise Lagerung und sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)
- privater Kleinkaliber-Schießstand, Siedlerstraße 38, 09427 Ehrenfriedersdorf (KK-Schießstand)

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Lickert

Tel.: 03735 601-6147

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen aufweisen, im FNP zu kennzeichnen.

Die nachfolgend benannten bodenschutz- und altlastenfachlichen Informationen und Datengrundlagen sind für die Durchführung und den Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Altlasten

Zu den im Plangebiet des FNP im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfassten Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen wurde ein Datenauszug erstellt. Hierzu wird die als Anlage beigefügte tabellarische Aufstellung übergeben.

Die Recherche im SALKA erfolgte gemäß der Anfrage für das gesamte Stadtgebiet Ehrenfriedersdorf.

Hinweise zur Verwendung der Daten:

- Die Tabelle enthält als Auszug der im SALKA erfassten Daten folgende Angaben/Informationen zu den Altlasten bzw. -verdachtsflächen:
 - Bezeichnung
 - Altlastkennziffer (AKZ)
 - Art der Verdachtsfläche
 - UTM-Koordinaten (Nord-/Ostwert, Lagebezugssystem DE_ETRS89/UTM-Zone 33)
 - Flächenkategorie Altlastenverdacht (Altlastverdachtsfläche, Altlast oder sanierte Altlast)
 - Bearbeitungsstand (Abkürzungen: HE = Historische Erkundung, OU = Orientierende Untersuchung, DU = Detailuntersuchung, SU = Sanierungsuntersuchung, San = Sanierung)
 - Handlungsbedarf
- Die Altstandorte und Altablagerungen sind im SALKA lagemäßig als Punktdaten erfasst. Bei den Koordinaten handelt sich hierbei i. d. R. um den Mittelpunkt der Fläche bzw. des Standortes.
- Von einer erheblichen Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen kann i. d. R. aus bodenschutzrechtlicher Sicht ausgegangen werden, wenn ein Standort auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen der Altlastenbearbeitung als Altlast gemäß § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingestuft ist.
- Da die Erfassung im SALKA verdachts- bzw. anlassbezogen erfolgt, kann der Arbeitsstand keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit erheben. Bei Flurstücken mit gewerblicher und/oder bergbaulicher Nutzungshistorie besteht immer die Möglichkeit, dass noch nicht erfasste Belastungen vorhanden sein können.

Bei einer konkreten Betroffenheit von Altlasten/Altlastverdachtsflächen im Rahmen der Bearbeitung des FNP ist eine direkte Kontaktaufnahme mit Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz möglich.

Bodenschutz

Für die Bewertung der bodenschutzbezogenen Auswirkungen sind bei der Aufstellung des FNP die nachfolgenden Feststellungen zu beachten:

Die Stadt Ehrenfriedersdorf liegt innerhalb eines Gebietes mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen.

Dies ist aus den vorliegenden Grundlagen zur Regionalplanung im Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ersichtlich, unter Verweis auf die Darstellung der Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen aufgrund von geogen-bergbaubedingten Bodenbelastungen.

Für das betreffende Gebiet mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen liegt dem Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz als fachliche Arbeits- und Bewertungsgrundlage ein Kartenwerk¹⁾ vor.

Im Kartenwerk¹⁾ erfolgte auf der Grundlage einer flächenhaften Auswertung der ermittelten Schadstoffgehalte aus Bodenproben im Untersuchungsgebiet eine gebietsbezogene, bodenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung für den Menschen durch den Kontakt mit belastetem Bodenmaterial (Wirkungspfad Boden – Mensch).

Die Ergebnisse sind in Form von Bodenbelastungskarten (Auswertekarten) dargestellt, auf deren Grundlage eine nutzungsbezogene Bewertung des Gefahrenverdachts möglich ist.

Eine Einsichtnahme in das Kartenwerk¹⁾ beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, ist im Rahmen der Aufstellung des FNP durch den Planträger und/oder Planverfasser nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Eine Einsichtnahme könnte ggf. auch bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz (Referat 43C) als Auftraggeber des Kartenwerkes angefragt werden.

¹⁾ Digitales Kartenwerk für Gebietsfestlegungen gemäß § 14 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung im Erzgebirgskreis, ARCADIS Deutschland GmbH, und Beak Consultants GmbH im Auftrag der Landesdirektion Sachsen, Freiberg, 21.11.2019

Für die Beschreibung der im Plangebiet auftretenden Böden und deren Funktionen sind weiterhin folgende bodenkundliche Daten- bzw. Kartengrundlagen zu berücksichtigen:

- Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 (digBK50)
- Auswertekarten Bodenschutz zu den natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Wasserspeichervermögen, natürliche Bodenfruchtbarkeit, landschaftsgeschichtliche Bedeutung, besondere Standorteigenschaft)
- Erosionsgefährdungskarten

Die vorgenannten Karten, Dienste und GIS-Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind verfügbar/bereitgestellt unter:

- Internetseite LfULG zum Fachthema Boden:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/26160.htm>
- iDA – Umweltportal Sachsen:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>

Für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Boden(teil)funktionen im Rahmen der Umweltprüfung wird auf die methodischen Grundsätze im Sächsischen Bodenbewertungsinstrument²⁾ verwiesen, die im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der o. g. Daten- bzw. Kartengrundlagen mindestens orientierend anzuwenden werden sind.

²⁾ Bodenbewertungsinstrument Sachsen, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (jetzt LfULG), Stand 03/2009, in der Fassung der Aktualisierung vom Oktober 2014 (Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12213.htm>)

Forst**Bearbeiter: Frau Ullmann****Tel.: 03735 601-6306**

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes für die Stadt Ehrenfriedersdorf befindet sich eine Vielzahl von Flächen mit Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Bei einem Bewaldungsprozent von ca. 51 % nimmt der Wald die Hälfte des Plangebietes ein und ist somit von hoher Bedeutung.

Mit ca. 68 % hat der Kommunalwald der Stadt Ehrenfriedersdorf den größten Anteil an der Waldfläche, gefolgt von ca. 24 % Waldfläche im Eigentum des Freistaates Sachsen. Der restliche Teil steht im privaten Eigentum.

Die Waldfunktionenkartierung erfasst für das Plangebiet eine Vielzahl über das normale Maß hinausgehende, gesetzliche und besonderen Schutzfunktionen, wie u. a.:

- Wald mit besonderer Anlagen- und Bodenschutzfunktion
- Trinkwasserschutzgebiete
- Wald mit besonderer Wasserschutz- und Hochwasserschutzfunktion
- Wald mit besonderer lokaler Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion
- verschiedene Flächennaturdenkmale
- Wald auf Renaturierungsflächen
- Ernte- und Generhaltungsbestände
- Landschaftsschutzgebiete „Greifensteingebiet“ und „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“
- das Landschaftsbild prägender Wald
- Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion
- verschiedene Kulturdenkmale und archäologische Denkmale
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion Stufe I und II

Die Waldbiotopkartierung weist für das Plangebiet zahlreiche geschützte und wertvolle Biotope, wie beispielsweise naturnahe und strukturreiche Waldbestände, Felsbereiche und naturnahe Bachläufe aus.

Die Verwaltung und Herausgabe der digitalen Daten zur Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung obliegt ausschließlich dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat 45 (FGIS/Kartographie/Vermessung), Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna/OT Graupa. Dies gilt ebenso für Flächen der Waldmehrungsplanung. Weitere Informationen sind unter: <https://www.sbs.sachsen.de/forstliche-kartendienste-18448.html> zu finden.

Der unter: <https://www.wald.sachsen.de/waldbiotopkartierung-5927.html> zur Verfügung gestellte *Kartenviewer* beinhaltet alle kartierten Waldbiotope inklusive der zugehörigen Biotopblätter.

Im Geltungsbereich des FNP ist die Fichte mit etwa 90 % die dominierende Baumart, gefolgt von Rot-Buche, Gemeine Birke und Lärche (je ca. 2 % Flächenanteil). In geringen Anteilen finden sich weiterhin Rot-Erle, Berg-Ahorn, Gemeine Esche, Weiß-Tanne und Kiefer.

Alle Angaben zur genauen Baumartenzusammensetzung der Waldflächen, Waldschäden, Ziele und Maßnahmen der Forstwirtschaft im Plangebiet sind für den Landes- und Kommunalwald den aktuellen Forsteinrichtungswerken zu entnehmen, die den Bewirtschaftern vor Ort vorliegen. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstbezirkes Neudorf (Straße der Einheit 5, 08340 Schwarzenberg).

Für den Privatwald gibt es keine Forsteinrichtungswerke und somit liegen keine Angaben zur Bewirtschaftung vor.

Für die Bewirtschaftung der Waldflächen ist die untere Forstbehörde ohnehin nicht zuständig.

Im Geltungsbereich des FNP befinden sich weiterhin eine Vielzahl ausgewiesener Reitwege nach § 12 SächsWaldG. Die entsprechenden Geodaten können über Ref. 45 beim Staatsbetrieb Sachsenforst angefordert werden.

Mit Formulierung der grundsätzlichen Planungsabsichten der Stadt Ehrenfriedersdorf im FNP werden seitens der Forstbehörde etwaige Überplanungen von Waldflächen hinsichtlich § 9 SächsWaldG (Umwandlungserklärung) und die Beachtung des gesetzlichen Waldabstandes bei geplanten Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG, bzw. weitere Auswirkungen auf Waldflächen nochmals detailliert geprüft.

Naturschutz

Bearbeiter: Herr Howe

Tel.: 03735 601-6201

Auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Rotes Wasser“
- Landschaftsschutzgebiet „Greifensteingebiet“ festgesetzt mit der Verordnung vom 26.11.1996 des Landkreises Annaberg
- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ festgesetzt mit Verordnung vom 27.08.1990 des Regierungsbevollmächtigten der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz
- Flächennaturdenkmal „Greifensteine“ festgesetzt mit dem Beschluss des Rates des Kreises Zschopau vom 21.04.1983
- Flächennaturdenkmal „Skarnausbiss am Kreyersberg“ festgesetzt mit dem Beschluss des Rates des Kreises Zschopau vom 21.04.1983
- Flächennaturdenkmal „Eichlerteich“ festgesetzt mit der Verordnung vom 01.06.2001 des Landkreises Annaberg
- Naturdenkmal „Wettineiche“ festgesetzt mit dem Beschluss des Rates des Kreises Zschopau vom 21.03.1958

Die Abgrenzung der einzelnen Schutzgebiete können unter dem Geoportal Sachsen unter www.geoportal.sachsen.de eingesehen werden.

Die Grundsatzverordnung und Managementpläne des FFH-Gebietes können unter www.natura2000.sachsen.de eingesehen werden.

Die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes und der einzelnen Flächennaturdenkmale liegen bei. Ausnahme bildet das hier das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, bei diesem LSG handelt es sich um ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuell gültige Rechtsverordnung sowie Pflege- und Entwicklungsplan. Daher findet hier § 26 BNatSchG Anwendung. Bei den Flächennaturdenkmalen „Greifensteingebiet“ und „Skarnausbiss am Kreyersberg“ sowie dem Naturdenkmal „Wettineiche“ handelt es sich ebenfalls um übergeleitete Schutzgebiete ohne aktuell gültige Rechtsverordnung sowie Pflege- und Entwicklungsplan. Daher findet hier § 28 BNatSchG Anwendung.

Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen sind bei der Aufstellung des FNP zu beachten.

Die Daten zu den Biotopkartierungen und zu den Artnachweisen auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf können beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter folgendem Link abgefragt werden: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/24699.htm> bzw. https://www.geodienste.sachsen.de/wms_sbs_waldbiotope/guest.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Aus Sicht der Agrarstruktur ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch zukünftig erhalten bleiben sollen. Ziel ist es, die Existenzgrundlage der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten bzw. zu stärken und Neuansiedlungen von landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen. Ein dauerhafter Flächenentzug ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

In der näheren Region sind 51 dem Fachbereich Landwirtschaft bekannte landwirtschaftliche Betriebe ansässig.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, jedoch ist in den regionalen Teilräumen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Tierproduktion, insbesondere in den mittleren und höheren Lagen des Erzgebirges, auf einen verstärkten Flächenschutz hinzuwirken.

In diesem Zusammenhang kann auch geprüft werden, ob derzeit anderweitig genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau List – Trinkwasserschutzgebiete

Tel.: 03735 601-6175

Im Bereich des neu aufzustellenden FNP der Stadt Ehrenfriedersdorf befinden sich folgende festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete (TWSG):

- Schurf 1 Geyer (T-5421107)
- Nobiswiese / Greifensteine (T-5421090)
- Schacht 395 Hormersdorf (T-5411604)

Zudem liegt der Geltungsbereich des FNP in der hydrogeologisch erforderlichen Schutzzone der 1961er-Leitung (T-5421623) (siehe beiliegende Karte).

Betreiber der TWSG Schurf 1, Nobiswiese/Greifensteine sowie 1961-er Leitung ist die Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, Rathenaustraße 29 in 09456 Annaberg-Buchholz, Telefon: 03733 1380.

Das TWSG Schacht 395 Hormersdorf wird betrieben vom Regionalen Zweckverband Lugau/Glauchau, Obere Muldenstraße 63 in 08371 Glauchau, Telefon: 03763 4050.

Die Bestimmungen der Schutzzonenordnungen sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Heilquellenschutzgebiete werden durch den neu aufzustellenden FNP nicht berührt.

Informationen hinsichtlich Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten können der Internetseite des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter folgendem Link: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6318.htm> entnommen werden. Neben einem Verzeichnis der Wasserschutzgebiete in Sachsen ist die Darstellung dieser in einer interaktiven Kartendarstellung möglich. Zudem stehen die Daten zum Download zur Verfügung.

Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Behge – Abwasser

Tel.: 03735 601-6187

Belange des Fachbereiches Siedlungswasserwirtschaft stehen der Aufstellung des FNP für die Stadt Ehrenfriedersdorf nicht entgegen.

Die Angaben zur bestehenden und geplanten Abwasserentsorgung sind beim zuständigen Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Werner-Seelenbinder-Weg 12 in 09423 Gelenau, sowie Trinkwasserversorgung bei der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“, Rathenaustraße 29; 09456 Annaberg-Buchholz einzuholen.

Wasserbau

Bearbeiter: Herr Fischotter

Tel.: 03735 601-6185

Die angefragten wasserwirtschaftlichen Daten werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen grundsätzlich zentral vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bereitgestellt und können auf dessen Website direkt online bezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass eine Übermittlung durch den Fachbereich Wasserbau entbehrlich ist.

Hinweis:

Im Auftrag der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde ein „Hochwasserrisikomanagementplan Wilisch“ erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterlagen vom Planungsträger (Stadt Ehrenfriedersdorf) direkt übergeben wurden/werden.

Brandschutz

Bearbeiter: Herr Ackermann

Tel.: 03733 831-5262

Der Brandschutz umfasst alle komplexen Maßnahmen zur Schaffung von Sicherheit und Erhaltung eines Schutzbedürfnisses.

Die Mitwirkung des Sachgebietes Brandschutz bei den konkreten Objekten ist in jedem Fall notwendig.

Forderungen, wie Löschwasserversorgung, Zufahrten, Leiteraufstellflächen, der 2. Rettungsweg bzw. Brandfrüherkennung usw. können jedoch nur am konkreten Objekt oder Baugebiet aufgemacht werden.

Darum sind alle bestehenden Objekte, Wohn- und Gewerbegebiete usw. hinsichtlich dieser Forderungen zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls ist die örtliche Brandschutzbehörde/Feuerwehr einzubeziehen.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen

Bearbeiter: Herr Hennig

Tel.: 03771 277-7152

AZ.: 653.0/371/20/TÖB 002-20

Zum jetzigen Verfahrensstand (Vorentwurf) wird Folgendes mitgeteilt:

Im Geltungsbereich des künftigen Flächennutzungsplans befinden sich die Kreisstraßen (K) 7170 und 7105. Aus heutiger Sicht sind mittelfristig keine Baumaßnahmen geplant.

Bei der Erstellung des FNP ist insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Bauflächen und Baugebieten auf die jeweilige Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße(n) außerhalb der Ortsdurchfahrt im Sinne von § 24 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 5 Sächsisches Straßengesetz zu achten, da eine Erschließung über diese Bereiche straßen(bau)rechtlich grundsätzlich nicht angedacht ist.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Errichtung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten gemäß § 22 Absatz 1 i. V. m. § 18 SächsStrG eine Sondernutzung darstellt, die einerseits der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf, auf deren Erteilung jedoch andererseits kein Rechtsanspruch besteht.

Eine Erschließung über einzelne Anliegerzufahrten auf eine Kreisstraße ist auszuschließen. Soweit auf Grundlage des FNP weitere Bauflächen erschlossen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass potentielle Grundstücke über eine Anliegerstraße zu erschließen sind, welche gegebenenfalls dann auf eine Kreisstraße aufbindet. Sollten über derartige Einmündungen oder im Innenbereich bzw. innerhalb der Ortsdurchfahrten Erschließungen von Flächen mit Medien (Elektroenergie, Gas, Wasser,...) und der damit verbundenen Nutzung der Kreisstraße angedacht sein, wird im Zuge einer in Betracht kommenden Genehmigung stets die Forderung nach einer gemeinsamen Aufgrabung (also gebündelten Medienverlegung) erhoben.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Bearbeiter: Frau Dittrich

Tel: 03733 831-1060

Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen werden berührt und sollten verstärkt Beachtung finden.

Ein Schwerpunkt ist dabei auf die Herstellung der Barrierefreiheit, insbesondere bei öffentlich zugänglichen Bereichen, zu legen. Dabei sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

- UN-Behindertenrechtskonvention (in Kraft in Deutschland seit 26.03.2009)
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), insbesondere §§ 4 und 8
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), insbesondere zu beachten §§ 2 Abs.9, 3 Abs. 3 und 50
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) § 1 Absatz 4
- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32975 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Da das Planungsbüro für Städtebau GmbH Chemnitz um Hinweise zu Rad – und Wanderwegen gebeten hat, sind einige ausführliche Hinweise beigelegt. Des Weiteren werden die Schriftenreihe Nr. 27/2016 vom LfULG „Dörfer barrierefrei gestalten“ sowie eine Präsentation für die Öffentlichkeit vom Ingenieurbüro Barrierefreies Planen und Bauen Fulda zur Planung und Bau von barrierefreien Querungsstellen digital an das Planungsbüro übermittelt.

Hinweise zu Radwegen:

Mit dem steigenden Angebot an Sonderfahrzeugen nutzen zunehmend auch immer mehr Menschen mit Behinderungen ein- und mehrspurige Fahrräder (z. B.: Rollstuhlfahrer mit einem Handbike).

Damit auch dieser Personenkreis Radverkehrsanlagen angemessen nutzen kann, sollen diese Anlagen in Ergänzung zu den o. g. Normen und Planungsrichtlinien die nachstehend beschriebenen Eigenschaften haben. Bei der Anlage von Radverkehrsanlagen ist darauf zu achten, dass die nach Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen geforderten Mindestbreiten und Radien eingehalten werden. Hierbei ist es wichtig, auch auf Einbauten wie Poller oder Umlaufschranken, die die nutzbare Breite räumlich einschränken, zu verzichten.

Zur Auswahl des Oberflächenmaterials für Radverkehrsanlagen werden die gleichen Materialanforderungen wie an die Gestaltung von Gehwegen gestellt. Die Oberfläche sollte durchgehend allwettertauglich, eben, fest und mit geringem Rollwiderstand ausgestattet sein

Beschilderung von Radwegen:

Barrierefreie Abschnitte der Radwege sollten:

- zu Beginn und am Ende durch Infotafeln gekennzeichnet werden
- Hinweise zur Strecke und evtl. Gefahrenstellen enthalten wie
 - Angaben zur Streckenlänge in Fahrtrichtung und km des barrierefrei befahrbaren Abschnittes mit Hinweis „barrierefrei“
 - Angaben zu Steigungs- und Gefällestrecken mit Neigungsangabe und Abschnittslänge in Metern
 - Angaben zu Engstellen mit Angabe der geringsten nutzbaren Breite in Metern
 - Angaben zu unebenen Oberflächen mit Abschnittslänge in Metern
 - Wendemöglichkeiten
 - Angaben zu barrierefreien Verweilplätzen/Kinderspielplätzen
- Hinweise zu barrierefreien ÖPNV, WCs und Sehenswürdigkeiten enthalten
- bei der Beschilderung ausreichende Sichtmöglichkeiten berücksichtigen, da Handbiker*innen ca. 1,20 m hinter dem Vorderrad sitzen und ein Vorlehnen nicht möglich ist.

Hinweise zu gemeinsamen Geh- und Radwegen:

Gemeinsame Geh- und Radwege stellen für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen Konflikte dar und sollten weitestgehend vermieden werden.

Sind gemeinsame Geh- und Radwege nicht vermeidbar, sind folgende Grundanforderungen zu beachten:

- Niveaugleiche Führung zwischen Geh- und Radweg
- Gehwege müssen sich von niveaugleich angrenzenden veränderten Funktionsbereichen optisch und taktil unterscheiden
- Festlegung Breitenbedarf des Radweges unter Einbeziehung von Spezialfahrrädern
- Dauerhafte farbliche Unterscheidung zwischen Rad- und Gehweg
- Optische und taktile Trennung Gehweg/Radweg durch einen Begrenzungsstreifen
- Bodenindikatoren nach DIN 32984 dürfen nicht als Trennsteine eingesetzt werden
- Optische und taktile Leitelemente (Bodenindikatoren) an Radwegen
- Kontrastierende Markierung vertikaler Einbauten (Verkehrsmasten, Poller)
- Die Fahrradgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h ist aus Sicherheitsgründen herabzusetzen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Bearbeiter: Frau Espig

Tel: 03733 831-3291

AZ.: 503.6/20-234.ana-es.ka

Bei der Aufstellung des FNP sollten folgende Hinweise des Gesundheitsdienstes Beachtung finden:

- Eine separate Anordnung von Gewerbe- und Wohngebieten sollte bevorzugt werden, da in Mischgebieten die Wohnqualität durch benachbartes produzierendes Gewerbe beeinträchtigt werden kann.
- Es sollten Festlegungen für den gewerblichen Anteil im Mischgebiet getroffen werden, um die bereits vorhandenen Siedlungsgebiete vor gesundheitsschädigenden Immissionen zu schützen.
- Bei allen Planungen ist der Schutz der bestehenden Trinkwassereinzugsgebiete, auch für Einzel- und Eigenbrunnen, zu beachten.
- Trinkwasser ist in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität bereitzustellen.
- Ausreichend Schutz hinsichtlich Lärm u. ä. Belastungen sollte gegenüber sensiblen Bereichen (Pflegeheim, Kindertagesstätten, Schulen usw.) beachtet werden.

Geschäftsbereich Touristische Infrastruktur (WFE GmbH)

Bearbeiter: Herr Habermann

Tel.: 03733 145-113

Im Plangebiet befindet sich folgende der WFE GmbH bekannte touristische Infrastruktur für die die digitalen Verläufe bereits am 14.01.2020 in shp-Form direkt an das Planungsbüro (bothe@staedtebau-chemnitz.de) übermittelt wurden:

markierte Wanderwege

- *Fern- und Gebietswanderwege („blau“ und „rot“ markiert)*
 - Internationaler Fernwanderweg „Eisenach-Budapest“
 - Nationaler Fernwanderweg „Ostsee-Saaletalsperren“
 - „rot“ markierter Wanderweg
- *Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege („grün“ und „gelb“ markiert)*
 - „grün“ (Strich) markierte Wanderwege
 - „gelb“ (Strich) markierte Wanderwege
 - „grün“ (Punkt) markierte Wanderwege
 - „gelb“ (Punkt) markierte Wanderwege

- *Lehrpfade*
„grün“ (Schräg-Strich) markierter Lehrpfad
- *Themenwanderwege (unterschiedliche Markierung)*
Waldgeisterweg Ehrenfriedersdorf
Planetenwanderweg

beschilderte Radrouten:

- *Bestandteile der sächsischen Radverkehrskonzeption (2014)*
Regionale Hauptradroute „Mulde – Chemnitz - Mittelgebirge“ (II-12)
Sonstige (Abschnitt der ehemal. Kreisradroute 6)
- *Regionale Radrouten*
Regionales Radroutennetz (ehemaliges Kreisradroutennetz)
- *Weitere*
Sandhusenringel Geyer

Hinweise der Stabsstelle Kreisentwicklung:

Radwegkonzeption des Erzgebirgskreises:

Durch das Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf verlaufen laut „Radwegbestandsverzeichnis einschließlich geplanter Strecken für den Erzgebirgskreis“ folgende Radwege:

- Regionale Hauptradrouten
II12 Mulde-Chemnitz-Mittelgebirge ID: Erzdf1ab4a7-9a74-4d68-b2e4-e94
- Regionalradrouten
RR_Rund_um_die_Greifensteine ID: Erz18ef3830-7a21-4524-9dd4-d11
RR_Rund_um_die_Greifensteine_Abkuerbung ID: Erz1a4b6d91-8736-4f7b-ada6-2d2f
RR_Rund_um_die_Greifensteine_Anbind_II12 ID: Erz44f4b127-0fb3-4b30-9f7a-9627
RR_Verbindung_I5_mit_II12 ID: Erz4cc6c920-8b2b-479f-8341-f299f
RR_Verbindung_II12_Ehrenfriedersdorf_Alternative ID: Erz893da17f-23bf-4f42-bc02-c0be
RR_Rund_um_Drebach ID: Erzf0bbca0b-2753-4fc5-962e-5265
B95-August-Bebel-Straße ID: Erz0ee2c30d-5117-4560-8dd3-8c0
Anbindung_II12 ID: Erzea372ec5-dd1f-4548-ab5e-a7c
- Ergänzungsstrecken SNR
R6 ID: Erz204fed64-b802-4bfe-8077-f44c
R6 ID: Erz0ee2c30d-5117-4560-8dd3-8c0

Als Anlage sind die Auszüge aus dem „Radwegbestandsverzeichnis einschließlich geplanter Strecken für den Erzgebirgskreis“ für die Stadt Ehrenfriedersdorf beigefügt.

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Allgemeine Anmerkungen:


Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

Planzeichnung mit Begründung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich in elektr. Form (PDF-Datei).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Vorberg
Leiter Stabsstelle

Anlage

- Tabellarische Aufstellung der für das Plangebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf im SALKA erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen
- Verordnung des LK Annaberg zur Festsetzung des FND Eichlerteich vom 1. Juni 2001
- Verordnung des LK Annaberg zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des LSG Greifensteingebiet vom 18. Januar 1996 vom 21. November 1996
- Karte festgesetzte und geplante TWSG im Geltungsbereich des geplanten FNP
- Dörfer barrierefrei gestalten – Wege und Plätze, Heft 27/2016 des LfULG (wird nur in digitaler Form übermittelt)
- Planung und Bau von Querungsstellen des Ingenieurbüros Barrierefreies Planen und Bauen Fulda (wird nur in digitaler Form übermittelt)
- Auszüge Radwegebestandsverzeichnis

Tabellarische Aufstellung der für das Plangebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf im SALKA erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Bezeichnung	Altlastkennziffer	Art der Verdachtsflächen	Nordwert (UTM)	Ostwert (UTM)	Kategorie	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf
Deponie Mönchbad	71100115	Altablagung	5610659	355834	Altlastverdachtsfläche	DU abgeschlossen	Erkunden
Spülhalde 1	71100117	Altablagung	5611718	357348	Altlast	San geplant	Sanierung
Böschungskante Alte Ziegelei	71100128	Altablagung	5613181	356307	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Seifert Schacht und dessen Halde	71100132	Altablagung	5613560	356842	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Blaue Haldener Schlacht	71100134	Altablagung	5613279	356976	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Heinzen- oder Alexanderschacht	71100135	Altablagung	5612924	356977	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Bruch-Schacht	71100136	Altablagung	5612735	356949	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Unterer Wilhelmer Schacht	71100137	Altablagung	5613703	356523	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Ob. Wilhelmer Schacht/Ob. Mühlenweg Schacht	71100138	Altablagung	5613661	356576	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Reißig Schacht	71100139	Altablagung	5613491	356685	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
"Unschuldig Zeitvertreib" Grube und Binge	71100140	Altablagung	5613483	356269	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Herzog Carl- Tagschacht und Halde	71100141	Altablagung	5613645	355980	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Heinrich-Hoffnung-Fundgrube	71100142	Altablagung	5612946	355947	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Keil-Schacht	71100143	Altablagung	5612626	357035	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Seifenbachtaiseife	71100157	Altablagung	5612607	357274	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Belassen
Halde am Galgenbüschel	71100158	Altablagung	5613428	357507	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Hütte Gottes Tagschacht	71100159	Altablagung	5612147	355915	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Mundloch Hütte Gottes Stolln	71100160	Altablagung	5612016	355919	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Röhrenbohrer Gangfeld	71100161	Altablagung	5612976	354347	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Vierung	71100162	Altablagung	5611896	358386	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Feilig-Fundgrube	71100163	Altablagung	5611989	353617	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Belassen
Gruben auf der Friedrich-August-Höhe	71100164	Altablagung	5611591	355677	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Gruben auf dem Hahnrück	71100171	Altablagung	5611014	354733	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Gruben in der Sommerleithe	71100172	Altablagung	5612147	357506	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Haldenmaterial Kindergarten M.-W.-Str.	71100181	Altablagung	5612514	356230	sanierter Altlast	San abgeschlossen	Belassen
Freibad Ehrenfriedersdorf	71100183	Altablagung	5611671	356045	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Spülhalde 2	71100185	Altablagung	5611547	357631	Altlast	San geplant	Sanierung
ehem. Tankstelle/Kfz-Werkst.	71200235	Altstandort	5613777	356431	sanierter Altlast	San abgeschlossen	Belassen
Sauberg Haupt- und Richtschat	71200237	Altstandort	5612021	356780	Altlastverdachtsfläche	DU abgeschlossen	Erkunden
Lederindustrie, Schuhherstellung	71200241	Altstandort	5613119	356354	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Färberei/Lederindustrie	71200242	Altstandort	5611565	355941	Altlastverdachtsfläche	keine Aussage	keine Angabe
Mechanik Venusberg	71200244	Altstandort	5614456	356218	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Holz- und Kunststoffverarbeitung	71200245	Altstandort	5613206	356688	Altlastverdachtsfläche	keine Aussage	keine Angabe
Tankstelle, Werkstatt BVO	71200248	Altstandort	5613251	356560	Altlastverdachtsfläche	DU abgeschlossen	Belassen
Komplex ehem. Erzaufbereitung / Schacht 2	71200250	Altstandort	5611881	357030	Altlast	DU abgeschlossen	Sanierungsuntersuchung
Stahl- und Behälterbau	71200251	Altstandort	5612645	356455	Altlastverdachtsfläche	keine Aussage	keine Angabe
Altbergbau auf dem Sauberg	71200252	Altablagung	5611940	356682	Altlastverdachtsfläche	DU abgeschlossen	Erkunden
ehem. Gaswerk	71200253	Altstandort	5613387	356665	Altlastverdachtsfläche	keine Aussage	keine Angabe
ehemalige Ziegelei	71200305	Altstandort	5610772	355749	Altlastverdachtsfläche	keine Aussage	keine Angabe
Revier-Arsenik-Werk	71200322	Altstandort	5613795	356418	Altlast	DU abgeschlossen	Belassen
Pochwerk Seifentalstraße	71200323	Altstandort	5612883	356745	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Lindnersche Schmelzhütte	71200324	Altstandort	5613225	356709	Altlast	DU abgeschlossen	Belassen
Wiesepochwerk	71200325	Altstandort	5613171	356672	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Vierunger Pochwerk und Brennhütte	71200326	Altstandort	5613288	356631	Altlast	DU abgeschlossen	Belassen
Huttenhof	71200333	Altstandort	5611990	356078	Altlast	DU abgeschlossen	Überwachen
Pochwerk Gnade Gottes	71200343	Altstandort	5611894	356215	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden

Tabellarische Aufstellung der für das Plangebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf im SALKA erfassten Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Bezeichnung	Altlastenkennziffer	Art der Verdachtsflächen	Nordwert (UTM)	Ostwert (UTM)	Kategorie	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf
Pechwerk "Sommerfrische"	71200348	Altstandort	5612474	357469	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk Wengler	71200359	Altstandort	5611889	356344	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk Schiffner	71200360	Altstandort	5612756	357160	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk Kändler	71200361	Altstandort	5612007	356139	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk (unbenannt)	71200362	Altstandort	5611937	356156	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Rehrenbohrer Pochwerk	71200363	Altstandort	5611905	356300	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk	71200365	Altstandort	5613588	356523	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Pechwerk	71200366	Altstandort	5613532	356546	Altlastverdachtsfläche	keine	keine Angabe
Pechwerk, Nordwesthang Sauber/B	71200367	Altstandort	5611897	356405	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerk "Weißes Haus"	71200368	Altstandort	5611914	356466	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Hütte im Seifenbachtal	71200370	Altstandort	5612829	356863	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Erkunden
Pechwerke Greifenbachmühle	71200471	Altstandort	5611648	354624	Altlastverdachtsfläche	HE abgeschlossen	Belassen

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 31.05.2001

Landratsamt Annaberg



W. Oettel

W. Oettel, Landrat

Beschluss-Nr.: 148/2001/18

VERORDNUNG
des Landkreises Annaberg
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales
„Eichlerteich“
vom 01. Juni 2001

Aufgrund der §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601 ber. 1995, S. 106; geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999, S. 85; 115) hat der Kreistag des Landkreises Annaberg mit Beschluss vom 31. Mai 2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Erklärung zum Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf, im Landkreis Annaberg wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

„Eichlerteich“.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Es umschließt nach dem Stand vom 01. Juni 2001 in der Gemarkung Ehrenfriedersdorf das Flurstück 942. Es umfasst den Teich ca. 400 Meter nördlich der Einmündung der Zufahrt zum Sauberg auf die Staatsstraße 222.
 - (2) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Annaberg vom 01. Juni 2001 im Maßstab 1:10.000 und einer Flurkarte des Landratsamtes Annaberg vom 01. Juni 2001 im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.
- Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Arten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Annaberg, im Sachgebiet Naturschutz des Dezernates Bau und Umwelt, Paulus-Jenisis-Str. 24, auf die Dauer von einem Monat nach Verkündung dieser Verordnung in den Landkreisanzeigen des Landkreises Annaberg, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen stehenden Kleingewässers als Lebensraum und Reproduktionsstätte, die aufgrund der Ausstattung mit besonders geschützten Tierarten wie Ringelnatter (*Natrix natrix*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Bergmolch (*Triturus alpestris*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Platbauchlibelle (*Libellula depressa*), Vierflecklibelle (*Libellula quadrimaculata*), Großer Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Becherazurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), Hüfisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*) gegeben ist.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung des naturnahen Kleingewässers als Landschaftselement am Rande einer Bergbaulogelandschaft.

§ 4
Verbote

- (1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmales oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;

2. den Teich abzulassen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt im Flächennaturdenkmal verändern oder die Eigenschaften des Gewässers einschließlich des Grundwassers verändern;
3. die Wasserentnahme zu Übungszwecken der Feuerwehr;
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
5. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
7. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu baden, zu angeln, das Gewässer mit Booten oder anderen Schwimmgeräten zu befahren, im Winter das zugefrorene Gewässer zu betreten oder zu befahren, Boots- oder Flugmodelle zu betreiben;
11. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien auszubringen sowie der Eintrag dieser Mittel aus angrenzenden Flächen und Verwehungen während des Ausbringens;
12. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
14. das Gebiet außerhalb öffentlicher und markierter Wege zu betreten, zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
15. Feuerstellen anzulegen, Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
16. Jagdeinrichtungen einschließlich Futterstellen und Kirsungen neu zu errichten;
17. Hunde frei herumlaufen zu lassen.

§ 5
Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. das Betreten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Bestandsaufnahme nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde;
2. Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
4. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Mit den in § 5 Nr. 2 festgelegten Pflegemaßnahmen werden befugte Personen von der unteren Naturschutzbehörde beauftragt.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 5 beziehungsweise Befreiung nach § 7 eine der nach § 4 Abs. 1 und 2 verbieten oder nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach Verkündung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 31.05.2001

Landratsamt Annaberg

W. Oettel

W. Oettel, Landrat



**Verordnung des Landkreises Annaberg zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ vom 18. Januar 1996
vom 21. November 1996
(Änderungsverordnung LSG „Greifensteingebiet“
(Entwurf vom 23.09.1996)**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601) und der Festlegung der Zuständigkeit durch das Regierungspräsidium Chemnitz mit Schreiben vom 13.09.1991 hat der Kreisrat des Landkreises Annaberg mit Beschluß vom 21. November 1996 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Annaberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ vom 18. Januar 1996 (Landkreismeldungen 2/96) erhält die in Artikel 2 dieser Änderungsverordnung genannte Neufassung.

Artikel 2

**Verordnung
des Landkreises Annaberg zur Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“
vom 26.11.1996**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601) und der Festlegung der Zuständigkeit durch das Regierungspräsidium Chemnitz mit Schreiben vom 13.09.1991 wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Dorfchemnitz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Hormersdorf, Jahnsbach, Schönfeld, Tannenberg, Thum und Zwönitz werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen:
„Greifensteingebiet“

Ausgelegt vom 25.03.1996 bis 1. Nov 1996
Landratsamt Annaberg
Dozernat Bau und Umwelt
Umsetzung / Naturschutz / LSG
Paulus-Jenissus-Straße 2
09456 Annaberg-Buchholz

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4083 ha.
(2) Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

a) Bereich Zwönitz und Elterlein

Vom Homersdorfer Weg zum Schäferweg, entlang der Körner Straße, westlich vorbei am Flächennaturdenkmal „Galgen spitze“, Weg zum „Schwindteich“, Weg an der Pulsner Hütte, Annaberger Straße und von dort die Geyrische Straße entlang (S 260) durch Teile der Gemarkung Elterlein bis zum Ortseingang Geyer.

b) Bereich Geyer, Tannenberg, Schönfeld

Vom Ortseingang Geyer entlang der nordwestlichen Waldgrenze am „Kapellenstein“ bis nördlich zur Straße Geyer - Jahnsbach,

von dort aus weiter nach Norden bis zum Sportplatz, dann östlich entlang der Waldgrenze am „Schlegelberg“ bis zur Straße Geyer - Ehrenfriedersdorf (S 260),

darin südlich schließt sich das gesamte Greifenbachtal bis zur Siedlungsgrenze Tannenberg an. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist hier die gesamte Waldgrenze bis zu einem von einem namenlosen Waldbach zum Greifenbach gespeisten Teich. Anschließend verläuft die Grenze in östlicher Richtung entlang des Wirtschaftsweges, der südlich des Vogelberges im Bogen zur B 95 entlang an den Flurstücken 243 und 244 b, c nach Schönfeld führt. Am Westrand der Bebauungsgrenze von Schönfeld führt die Grenze nach Norden zur B 95 und zur Kreuzung der B 95 mit der S 260. An der S 260 führt die LSG-Grenze vorbei an der südlichen Bebauungsgrenze von Mönchsbad bis zur Greifenbachmühle, an der Greifenbachmühle über die S 260 bis zum Austritt des „Röhrgrabens“ aus dem Wald, führt dann am Feldweg entlang in Richtung Ehrenfriedersdorf.

c) Bereich Ehrenfriedersdorf

Entlang des genannten Feldweges bis zum Wald, diesen Wald östlich umfahrend um die „Friedrich-August-Höhe“, dann entlang der Siedlungsgrenze bis zur Greifensteiner Straße Abzweig „Waldschänke“,

von dort entlang der Waldgrenze des Frauenberg - Bereiches linksseitig der B 95 bis zur Siedlungsgrenze Ortseingang Thum.

d) Bereich Thum

Entlang der südlichen Siedlungsgrenze und Grenze des Gewerbegebietes weiterführend an der Waldgrenze des „Gastberg“, ausgenommen der Ferienhaussiedlung und des an dieser westlich angrenzenden Flurstücks.

e) Bereich Jahnsbach

Südliche Siedlungsgrenze bis zum Jahnsbach am westlichen Ortseende, ausgenommen der Flurstücke des Wohnungsbaugesbietes, von dort über den Verbindungsweg bis zur Straße Jahnsbach - Homersdorf (S 233) entlang des Rabenholzes.

f) Bereich Homersdorf und Dorfchemnitz

Vom Rabenholz aus westlich entlang der Waldgrenze des Nordbereiches der „Geyrischen Platte“ bis zum Anschluß Zwönitz - Homersdorfer Weg.

Ausgelegt vom 25.09.1996 bis 01.10.1996

Landratsamt Annaberg

Bezirksamt Annaberg-Buchholz

Beauftragte/r: *[Handwritten Signature]*

1.000.000.000.000

00000.0000000000

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Annaberg vom 24.09.1995 sowie vom 23.09.1996 im Maßstab 1 : 25 000 und teilweise in 4 Flurkarten des Landratsamtes Annaberg vom 24.09.95 im Maßstab 1 : 2650 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Annaberg, Sachgebiet Naturschutz und Jagd, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung in den Landkreisanzeigen des Landkreises Annaberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Annaberg an der im Absatz 3 dieser Vorschrift genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet „Greifensteingebiet“ wird zu mehr als vier Fünftel durch Forsten geprägt. Weiterhin wird es durch offenes Grünland und Ackerflächen, Bereiche, die seit vielen Jahren der Erholung, dem Volkssport, dem Tourismus und der Kultur dienen, zahlreiche Fließgewässer, Teiche und Weiher, Moore und anmoorige Flächen, Feucht- und Bergwiesen gekennzeichnet. Felsbildungen, wie die Greifensteine sind weithin bekannt. Verschiedene Forsten, insbesondere die bach- und gewässerbegleitenden Waldungen weisen zum Teil naturnahe Baumartenzusammensetzungen auf. Eine stärkere antropogene Überprägung des Gebietes beschränkt sich im Wesentlichen auf die der Erholungs- und Freizeitnutzung dienenden Bereiche wie das Bad am Greifensteinstauweiher, die Freilichtbühne und die Gaststätte nahe den Greifensteinen auf eine Jugendherberge und Teile von Einrichtungen des früheren Bergbaues sowie auf Verbindungsstraßen dieser Einrichtungen zu den umliegenden Orten und Parkplätze. Wesentliche Störungen des Landschaftsbildes z.B. durch Hochspannungsfreileitungen Sendemasten oder andere technische Einrichtungen bestehen bis auf den Sendemast bei Geyer nicht. Ein Mosaik verschiedener Lebensräume bietet auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten die Möglichkeit, sich zu entwickeln. An bedeutsamen natürlichen Ressourcen sind besonders Holz und Wasser zu nennen. Zudem hat das Gebiet als überwiegend bewaldetes Plateau durch klimatische Besonderheiten große Bedeutung für das Klima der Region.

Vor allem im Bereich der Gemarkungen Ehrenfriedersdorf, Geyer und Hormersdorf sind Zeugnisse der Bergbaugeschichte zu beachten. Sie geben Aufschluß über die wirtschaftliche Entwicklung dieser Landschaft. Halden, Pingen und Mühlöcher sind darüber hinaus landschaftsprägende Elemente und zum Teil wichtige Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere oder besonders geschützte Biotope.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ ist es:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere im Bereich der Geyrischen Platte mit seinen Moorflächen und Bachläufen, sowie in bach- und gewässerbegleitenden Waldungen, Feucht- und Bergwiesen die Standortbedingungen für eine naturraumtypische Artenvielfalt zu sichern,
2. die Vielfalt, die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren, insbesondere Störungen des Landschaftsbildes oder Landschaftsschäden zu vermeiden oder zu beheben und ausgeräumte Bereiche der Kulturlandschaft durch Strukturen wie Hecken und Feldgehölze zu bereichern und zu entwickeln,
3. die Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände zu fördern,
4. den Schutz und die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Wassers, und die klimatischen Funktionen des Gebietes zu gewährleisten und

Ausgelegt vom 25.09.1996 bis 1. Nov 1996

R...

5. das Landschaftsbild zu bewahren und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung für die Erholung und die regionale Geschichte ein bevorzugtes Naherholungsgebiet und weitläufiges Wander- und Skigebiet ordnend und lenkend für einen naturverträglichen Tourismus nachfolgenden Generationen zu erhalten.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen. Insbesondere ist untersagt:

1. den Naturhaushalt zu schädigen,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und natürlichen Ressourcen nachhaltig zu stören,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
4. besonders bedeutsame Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen, wie Moore und anmoorige b.z.w. feuchte Flächen, natürliche und naturnahe Fließgewässer, Teiche und Tümpel und deren Ufervegetation, Frisch- und Bergwiesen, naturnahe Waldränder, Feldgehölze und Heckenstrukturen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Methoden über das durch notwendige Pflege und Bewirtschaftung gehende Maß oder durch nicht umweltgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen in benachbarten Bereichen zu beeinflussen,
5. forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere Kahlschläge im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes, auf den Forstabteilungen:
Sächsisches Forstamt Stollberg: 202,214, 215, 216,217, 218, 219, 220, 291, 292, 293, 294, 298 und 299,
Sächsisches Forstamt Ehrenfriedersdorf 408, 409, 410,411, 412, 413, 414,415, 416, 417, 418, 420, 421, 422, 423, 424, 425 432, 433, 434 435 sowie 521 und 522
vorzunehmen, sofern sie den Festlegungen im Pflege- und Entwicklungsplan widersprechen,
6. das Landschaftsbild in bedeutendem Maße oder nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen, insbesondere durch die Neuerrichtung markanter, das Landschaftsbild verändernder oder beeinträchtigender Anlagen und baulicher Einrichtungen wie Türme, Masten, Windkraftanlagen oder nicht gebietstypische Bauten oder durch die Lagerung von Abfällen,
7. den Naturgenuß und den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen,
8. Jagdeinrichtungen im Sinne von § 37 Sächsisches Landesjagdgesetz zu errichten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.
9. Die Gewinnung von Bodenschätzen.

§ 5 Besondere Vorschriften

Soweit für Teile des Landschaftsschutzgebiets besondere naturschutzrechtliche Vorschriften oder Vorschriften nach anderem Recht bestehen oder erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, Wasserschutzgebiete, Schutzgebiete nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen oder technische und Baudenkmale, bleiben diese unberührt.

Ausgelegt vom 25.08.1996 bis 1. Nov 1996

Landratsamt Annaberg
Dezernat Bau und Umwelt
Umweltamt / Naturschutz / Jagd
Paulus-Jenaius-Straße 2d
00456 Annaberg-Buchholz

§ 6
Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die nicht wegen § 4 verboten sind, die aber den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, oder Handlungen nach § 8 Abs. 1 und 2 Sächsisches Naturschutzgesetz darstellen, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde, sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit zur Erteilung einer Gestattung nach anderem Recht vorsieht.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. das Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
2. Errichten von Einfriedungen,
3. Verlegen und Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
5. Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
6. Anlage oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen, Versiegelungen von Bodenflächen,
7. Neuanlage oder wesentliche Veränderung von Stätten für Sport, Spiel und Freizeit oder Campinganlagen, Festlegungen von Plätzen und Routen für den Reitsport, Radsport, Waldlauf, das Wandern, Hundesport, Modellsport und andere,
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen oder das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb dafür vorgesehener Plätze,
9. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen,
10. Anlage, Beseitigen und Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich der Uferbereiche und die über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgehende oberirdische oder unterirdische Entnahme von Wasser,
11. Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder Hinweistafeln sowie das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
12. wesentliche, dauerhafte Änderungen der Bodennutzung,
13. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile wie Steinwälle, Hecken, Gebüsche, einzeln stehende Bäume, Alleen Felsbildungen, Zeugnisse der Bergbaugeschichte,
14. Durchführung von Veranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen, sofern sie nicht unter der Leitung b.z.w. Aufsicht einer staatlichen Behörde stattfinden .
15. Durchführung von Motorsport sowie Betreiben von motorgetriebenen Schlitten.

Ausgelegt vom 25.09.1996 bis 01.10.1996

Landratsamt Annaberg
Platzrat für Land und Umwelt
Bismarck / Bismarckstr. 10
Postfach 100000
09455 Annaberg-Buchholz

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen wenn die beantragte Handlung Wirkungen der in § 4, Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Art nicht zur Folge hat, oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 6 gelten nicht:

1. für die umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft mit Ausnahme von § 4 Ziff. 5,
2. für die Errichtung sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
3. für die ordnungsgemäße, den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes entsprechende Ausübung der Jagd mit Ausnahme von § 4 Ziff. 8,
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern, ausgenommen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6,
5. für den Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Entsorgungsanlagen und bestehenden Einrichtungen der Telekommunikation,
6. für Schutzzäune (Wildschutzzäune, und Schneezäune) an Verkehrswegen,
7. für behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen,
8. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen an dafür vorgesehenen Orten wie Sport- und Campingplätzen, die Jugendherberge, die Freilichtbühne, das Freibad, Plätzen im unmittelbaren Grundstücksbereich der Gaststätte oder Plätzen vergleichbarer Art sowie für Maßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan genannt sind.

§ 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für Schutz- und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Bestimmungen des Pflege- und Entwicklungsplanes maßgebend. Einzelmaßnahmen können von diesem unabhängig bei Erfordernis durch die zuständige Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer angeordnet werden. Das bereits erarbeitete Landschaftsentwicklungskonzept ist als Pflege- und Entwicklungsplan weiterzuentwickeln und fortzuschreiben. Im Pflege- und Entwicklungsplan festgesetzte Maßnahmen unterliegen der Duldungspflicht, wenn bei deren Mißachtung der Schutzzweck gefährdet sein kann.

Ausgesetzt vom 25.09.1996 bis 1. Nov 1996

Landratsamt Annaberg
Bezirkamt Bau und Umwelt
Bezirkamt Naturschutz / LSG
Paulus-Jonius-Straße 2A
03608 Annaberg-Grückholz

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Annaberg als festsetzende Behörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Vor der Erteilung einer Befreiung b.z.w. der Erteilung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde für Handlungen nach § 6 Abs. 2 Ziffern 3, 4, 6 und 7 oder für hierfür zuvor notwendige Waldumwandlungen ist die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

2. entgegen § 6 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen können.

§ 11 Inkrafttreten, Wirkung auf andere Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluß des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt zur Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ vom 09.04.1962 außer Kraft.

Wilfried Oettel
Landrat

Artikel 3

(1) Die Änderungsverordnung zum LSG „Greifensteingebiet“ wird mit den dazugehörigen Karten beim Landratsamt Annaberg, Sachgebiet Naturschutz und Jagd, Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung in den Landkreisanrichten des Landkreises Annaberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Annaberg an der im Absatz 3 dieser Vorschrift genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

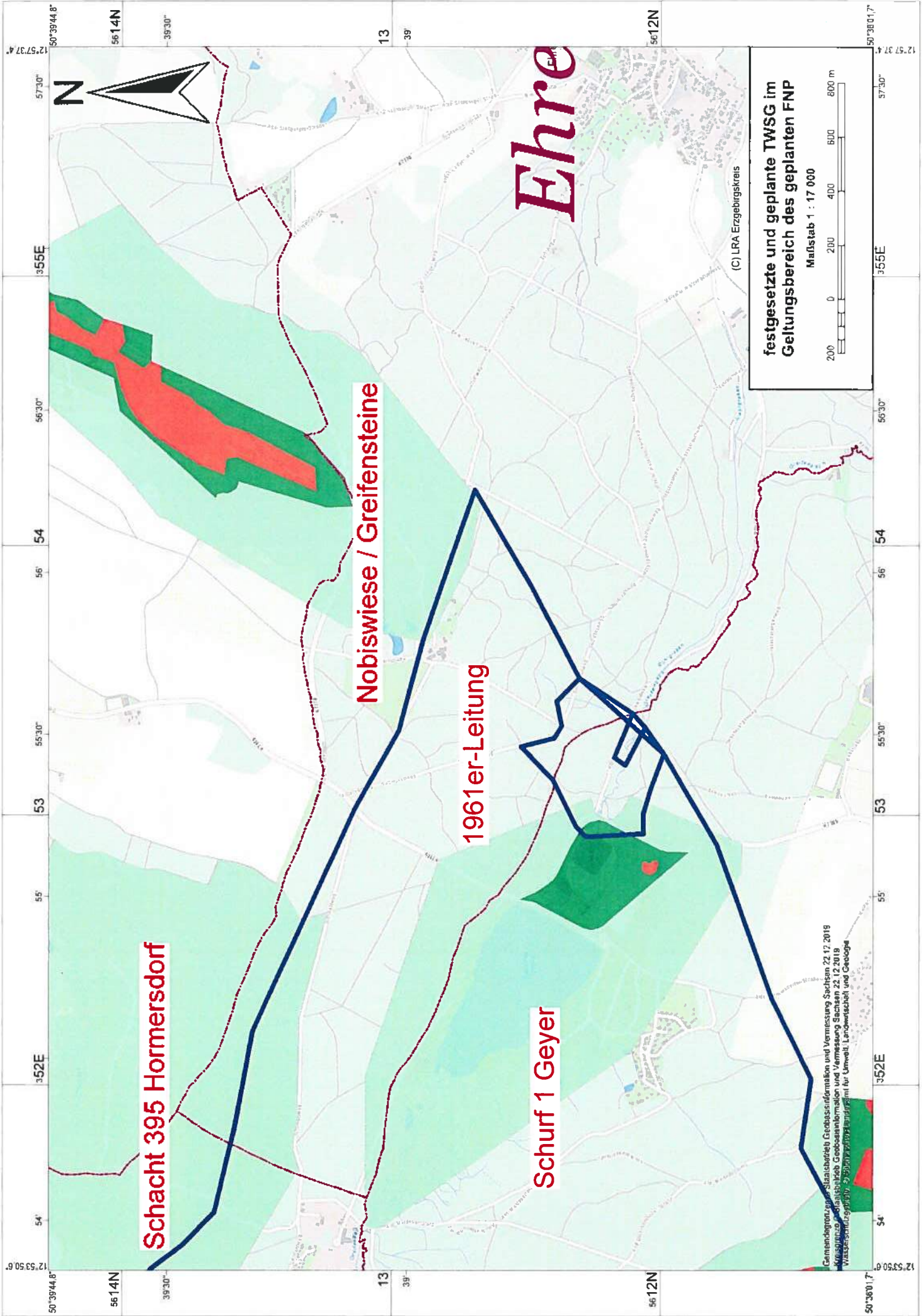
(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens jedoch am dd.mm.jjjj in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Annaberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Greifensteingebiet“ vom 18. Januar 1996 außer Kraft.

Wilfried Oettel
Landrat

Landratsamt Annaberg
Bezirksamt Karl-Marx-Stadt
Sachgebiet Naturschutz / Jagd
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ausgelegt vom
25.03.1996
bis

1. Nov 1996



festgesetzte und geplante TWSG im Geltungsbereich des geplanten FNP

Maßstab 1 : 17 000



Schacht 395 Hormersdorf

Nobiswiese / Greifensteine

1961er-Leitung

Schurf 1 Geyer

Ehre

Cemendopponen, Klüftung, Gesteinsformationen und Vermessung Sachsen 22.12.2018
Klützung, Gesteinsformationen und Vermessung Sachsen 22.12.2018
Wasserstandsbeobachtung für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

(C) LRA Erzgebirgskreis

14 Ehrenfriedersdorf

Legende

II12 Mulde-Chemnitz-Mittelgebirge

Regionale Hauptradroute Erzdf1ab4a7-9a74-4d68-b2e4-e94

RR_Rund_um_die_Greifensteine

Regionalradroute Erz18ef3830-7a21-4524-9dd4-d11

RR_Rund_um_die_Greifensteine_Abkuerzung

Regionalradroute Erz1a4b6d91-8736-4f7b-ada6-2d2f

RR_Rund_um_die_Greifensteine_Anbind_II12

Regionalradroute Erz44f4b127-0fb3-4b30-9f7a-9627

RR_Verbindung_I5_mit_II12

Regionalradroute Erz4cc5c920-8b2b-479f-8341-f299f

RR_Verbindung_II12_Ehrenfriedersdorf_Alternative

Regionalradroute Erz893da17f-23bf-4f42-5c02-c0be

RR_Rund_um_Dreibach

Regionalradroute Erzf0bbca0b-2753-4fc5-962e-5265

R6

Ergänzungsstrecke SNR Erz204fed64-b802-4bfe-8077-444c

R6

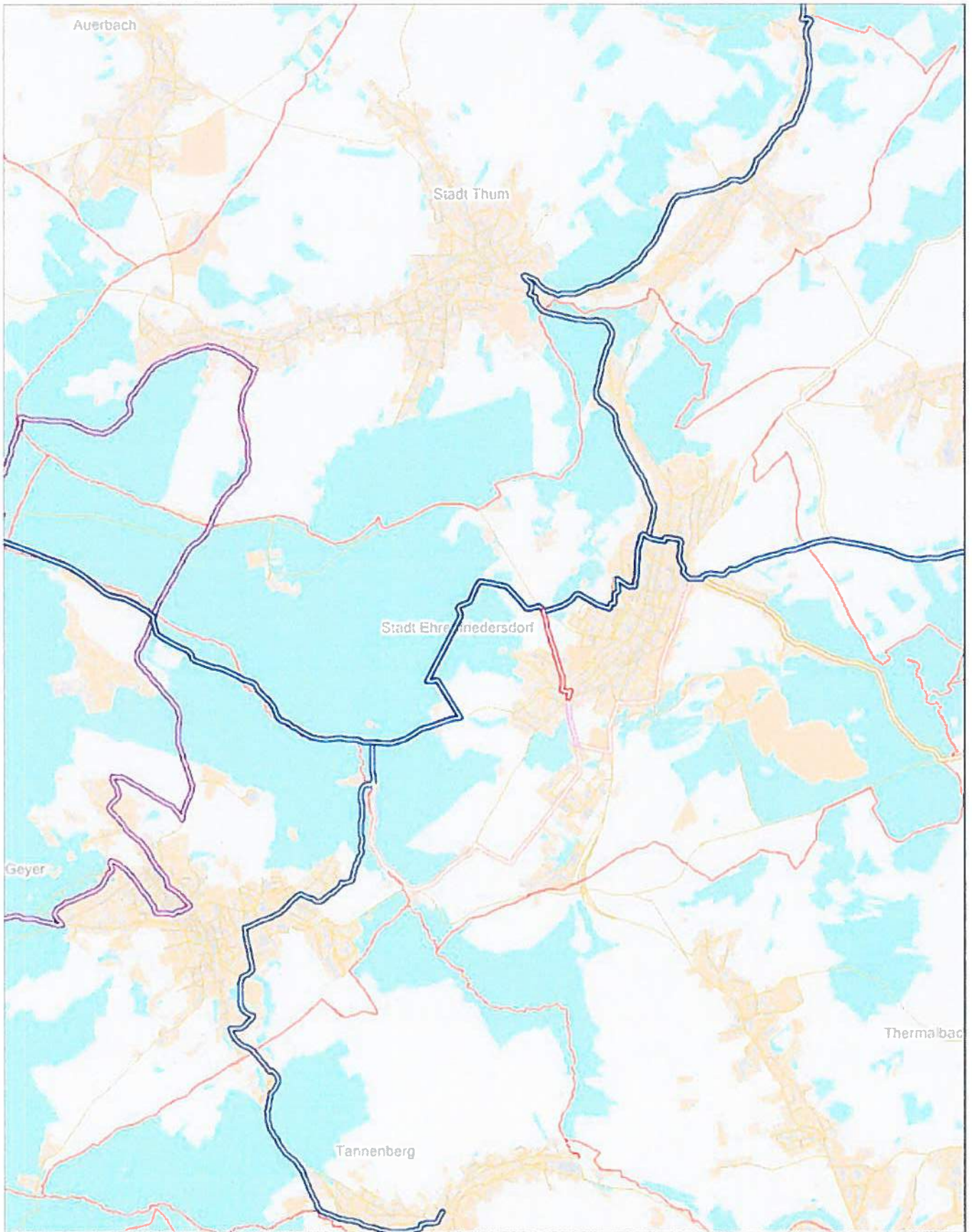
Ergänzungsstrecke SNR Erz52fc69d-434d-4270-8c29-a00

B95-August-Bebel-Straße

Regionalradroute Erz0ee2c30d-5117-4560-8dd3-8c0

Anbindung_II12

Regionalradroute Erzea372ec5-dd1f-4548-ab5e-a7c



Geodaten der Verwaltungsgrenzen und Siedlungsgichte - Staatsbetrieb Geodäsieinformation und Vermessung 2017
Basis DLG - Staatsbetrieb Geodäsieinformation und Vermessung 2016
Karte erstellt: Landratsamt Erzgebirgskreis/SG Kreisplanung, Kreisentwicklung

